230

Sonderdruck

aus

Der Volksname Deutsch

Seiten 32-102

Unser Volksname Deutsch und die Aufhebung des Herzogtums Bayern

von

EUGEN ROSENSTOCK

1970

WISSENSCHAFTLICHE BUCHGESELLSCHAFT
DARMSTADT

Wi rat

•9

Wilhelm Braune, Gentilis. Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 45. Halle an der Saale: Max Niemeyer 1921, S. 145. Mit Genehmigung des Max Niemeyer Verlages Tübingen.

GENTILIS

Von WILHELM BRAUNE

Die dankenswerten nachweise Behaghels [in diesem Band S. 28 ff.] können mich doch nicht veranlassen, von meiner auffassung abzuweichen. Denn seine belege für gentilis in der bedeutung 'landessprachlich' bezw. 'umgangssprachlich' entstammen sämtlich älteren spätantiken quellen des 4. bis 6. jh.'s. Und in der bedeutung 'zur gens gehörig' ist ja gentilis ein schon dem klassischen latein ganz geläufiges wort. Es konnte also ohne weiteres auch von der zur gens gehörigen sprache gebraucht werden, gemäß der von Dove für die völkerwanderungszeit erwiesenen bedeutung von gens als 'völkerschaft'. Und neben der jüngeren christlichen bedeutung 'heidnisch', welche dem hebr. gojim, neutestamentl. Evn entsprechenden kirchenlateinischen plural gentes verdankt wird, konnte bei den spätantiken, auch christlichen, schriftstellern des 4. bis 6. jh.'s noch die ältere bedeutung sich halten, welche begrifflich zum singular gens gehört (vgl. Dove, Studien s. 531). Ich vermisse aber bis jetzt jeden beleg dafür, daß auch im kirchlichen latein des 8. und 9. jh.'s gentilis noch etwas anderes als 'heidnisch' hätte bedeuten können. Ich habe schon Beitr. 21, 5 ff., 251 f. in meinen bemerkungen zu der berühmten stelle des Thegan erwiesen, daß da die carmina gentilia sowohl dem zusammenhange als der wortbedeutung nach nur 'heidnische', d. i. klassisch-lateinische gedichte sein können, ohne daß freilich der alte irrtum, sie für deutsche gedichte zu halten, bisher ganz auszurotten gewesen wäre (vgl. z. b. Baesecke, Einführung ins ahd. s. 4 mit Ehrismann, ahd. literatur s. 90). Diesem irrtume können Behaghels doch weit ältere belege keine neue stütze bieten. Ebenso hätte es in dem berichte über die mercische synode von 786 nicht heißen können, wie Behaghel meint, 'tam latine quam gentiliter'. Denn heiden waren die des latein nicht mächtigen synodalen doch gerade nicht. Das ags. béodisc, theodiscus ist also nicht als lehnübersetzung von gentilis, sondern als selbständige ags. neubildung zu béod aufzufassen.

UNSER VOLKSNAME DEUTSCH UND DIE AUFHEBUNG DES HERZOGTUMS BAYERN

Von Eugen Rosenstock.

I. Universalgermanische und universalhistorische Deutung: Jacob Grimm und Alfred Dove

Über den Sinn des eigenen Volksnamens Bescheid zu wissen, wird jedermann wünschen. Wenige werden meinen, "alle unsere Geschichte von Arminius an sei als unnütz der Vergessenheit zu übergeben" oder unter Jacob Grimms Tadel fallen: "Solcher Gesinnung ist im höchsten Grade einerlei, ob Geten oder Gothen jemals gewesen seien." "Gleichviel ob sie fortan Deutsche heißen oder Polen oder Franzosen, gelüstet diese Selbstsüchtigen nach dem bodenlosen Meer einer Allgemeinheit, das alle Länder überfluten soll." (J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, 1848, Widmung.)

Der Wunsch, den eigenen Namen und seine Herkunft zu verstehen, liegt nahe. Um so seltsamer, daß darüber nicht viel bekannt oder ausgemacht ist. Allerdings: der etymologische Sinn des Wortes deutsch ist klar und bekannt: deutsch, diutisk, stellt sich als Eigenschaftswort zu dem Hauptwort diot, Volk, populus; es ist also gebildet wie "völkisch".

Aber unklar und unbekannt ist der geschichtliche Vorgang, durch den das Wort "deutsch" die von den deutschen Stämmen gesprochene Sprache und keine andere zu bezeichnen bestimmt wurde. Daß sich ein Volk selbst als "das Volk" bezeichnet hätte, wäre zu verstehen. Aber so ist die Lage nicht. Sondern seit dem Ausgang des 8. Jahrhunderts wird von Franken, Alemannen, Bayern, Thüringern, Sachsen (und auch Langobarden) gesagt, ihre Zunge sei die "diutiske". Und erst hundert Jahre später fängt man an, die Leute, die diese "diutiske" Zunge haben, also die Deutschsprechenden, kurzweg als "Deutsche", Tedeschi, zu bezeichnen. Der Vorgang ist

teilweise parallel gelagert dem anderen, daß die Bewohner de la France, Franciens, nicht Franken heißen, sondern Français, francisci, Franzosen, Bewohner des fränkischen Landes. Auch hier ist ein Eigenschaftswort, das alles mögliche dem Lande Franken Zugehörige bezeichnen konnte, für die Bevölkerung des Landes spezialisiert worden, obwohl das Eigenschaftswort selbst schon auf einen Volksnamen indirekt zurückweist.

Bei der Zusammenfassung einer Bevölkerung nach dem sprachlichen Element ist die Spezialisierung aber noch auffallender, weil die Sprache (anders als das Land) ohne jede konkrete Beziehung als "völkisch" bezeichnet wird. Deutsche sind alle die Völker, die die völkische Sprache sprechen. Jacob Grimm hat aus dem Fehlerhaften dieses Vorganges den Schluß gezogen, "deutsch" ziele eben auf eine rechte innige Hinwendung des Volksgeistes zu sich selbst. Das "Volkstümliche" sei gemeint, so wie er, Grimm, es verstand, und so trage sein geliebtes Deutsch schon im Namen das Symbol, das Grimm selber dazu trieb, alles Germanische als "Deutsch" und "deutsch" als urtümlich und volkstümlich aufzufassen. Auf dieser Grundlage hat dann Jacob Grimm in der Deutschen Grammatik¹ die Fülle der Belege für das Vorkommen von diutisk gesammelt und damit die auch noch heute wichtigste Fundgrube für alle Weiterarbeit erstellt.

Das Hervortreten des Wortes "Deutsch" gerade unter Karl dem Großen macht indessen Grimms Deutung zuschanden. Denn der karolingischen Renaissance lag solche Symbolik bestimmt fern. An die Stelle der philologischen Deutung Grimms ist daher eine historische getreten. Einen feinsinnigen Geschichtsforscher, der Ranke nahestand, Alfred Dove, hat die Frage über den Ursprung des deutschen Volksnamens jahrzehntelang beschäftigt. Teilweise haben wir erst nach seinem Tode erfahren, wie umfassend er diese Studien angelegt hatte. Aus seinem Nachlaß ist die Studie zur Vorgeschichte des Volksnamens erschienen, nachdem er bereits 1893 und 1894 das Thema der Herkunft behandelt hatte. Seine Forschung gilt seitdem als abschließend. Dove kommt zu dem Schluß: deutsch sei

¹ Deutsche Grammatik I³, 1840, 12 ff. [In diesem Band S. 1 ff.] Vgl. auch Geschichte der deutschen Sprache 3. Aufl. 1868, S. 548 ff.

ein Wort, mit dem die Kirche den verschiedenen Stammessprachen der rechtsrheinischen Germanenstämme eine einheitliche Benennung habe aufdrücken wollen. Es werde das Bedürfnis der bonifazischen Mission in Germanien gewesen sein, für die Predigt in der einheimischen Zunge eine zusammenfassende Bezeichnung zu finden. In diesen Gedanken mündet eine Betrachtung, die - wie wir gleich sehen werden - für die Ableitung "deutsch" zeitlich weit ausholt. Wie nämlich Jacob Grimm seinen Begriff "deutsch" räumlich über alles Germanische erstreckt hat2, so dehnt Dove den historischen Prozeß des Hervortretens von diutisk auf achthundert Jahre aus. Universalhistorisch wie sein Meister Ranke ist Dove eingestellt, und von da aus fällt ihm der Gegensatz auf, in dem das imperium Roms zu allen Barbarenvölkern, den "gentes" steht. Auch die ecclesia Romana steht in einem parallelen Gegensatz zu den Heiden, den "gentes". Dove verfolgt, wie in der Völkerwanderung die "gentes" das imperium überwältigen, so daß am Ende die Träger des imperium, Rom selbst und Italien, schließlich im siebenten Jahrhundert nur noch als eine "gens" unter den anderen "gentes" erscheinen. Die gesamte nichtkirchliche Welt des Abendlandes wird mithin von "gentes", von Stämmen oder Stammesreichen am Ende des achten Jahrhunderts eingenommen. Die letzten heidnischen "gentes" nun, die durch Bonifaz der Kirche zugeführt werden, seien von den Missionaren wohl kurzab als die "Völker", die noch draußen ständen, die noch auf die Taufe der Kirche warteten, angesehen und deshalb auch angesprochen worden.

Dove rückt also den Ursprung von diutisk in eine welthistorische Perspektive, die Jesus und Augustus einerseits, Bonifaz andererseits umspannt. Bei solcher Perspektive wird ihm unser erster Quellenbeleg für das Wort im Jahre 786 zu einem bloß nachträglichen Zeugnis für den Prozeß, der mindestens ein Menschenalter zuvor um 750 zum Abschluß gekommen sei. Die Belege gar, die nach 786 fallen, verlieren in Doves Blick alles primäre Interesse. Ein längst fertiger, in sich vollendeter Begriff wird nun als Münze weitergereicht. Dove arbeitet also mit den Zeiten, die vor den Belegen liegen, stärker als mit denen, aus denen die Belege zu uns reden.

² Deutsche Grammatik I 1819, Seite XXXVIII, Anmerkung.

Im nächsten Abschnitt werden uns die Schwierigkeiten beschäftigen, die sich der Doveschen Deutung sachlich entgegenstellen. In dieser Einleitung soll zunächst die Einseitigkeit seines Verfahrens angegriffen werden. Die Weltgeschichte weist sicher jene großartige Einheit auf, die Ranke und Dove festgehalten haben. Aber ebenso sicher muß jede geschichtliche Lage aus sich selbst heraus ihre Lösung finden und dem großen Verlauf sich einfügen lassen. Wir verlassen allen echten Boden geschichtlicher Forschung, wenn wir uns nicht um das Verständnis der dringenden Not des Augenblicks bemühen, des Augenblicks, in dem gerade dies Ereignis und kein anderes notwendig gewesen ist. Ohne alle Spekulation gilt es zuerst die einzelne Tat, die ein neues Datum der Weltgeschichte bezeichnet, in ihrer elementaren Gewalt zu verstehen. Denn eine Geschichte von nicht notwendigen Ereignissen ist sinnlos und leer. Nur das Geschehen ist geschichtlich, das unter den Kategorien der Notwendigkeit und Willkür die Probe besteht. Nur was von Laune und Willkür gereinigt da sein oder werden muß, hat Bedeutung. Das ist ja z. B. auch der Grund, weshalb eine geschichtliche Schöpfung sich immer erst nach dem Ausscheiden ihres Urhebers bewähren kann. Denn in dieser Ablösung etwa der Verfassung Athens von Solon, des Principats von Julius Caesar, des englischen Protektorats von Oliver Cromwells Person erweist sich der Grad von Notwendigkeit des Geschehenen und eben damit seine Bedeutung.

Nun ist ja in unserem Falle die rein stoffliche Herkunft von diutisk durchsichtig. Unklar ist gerade seine Bedeutung. Also kann die geschichtliche Deutung nur dann gelingen, wenn die Not des geschichtlichen Augenblicks sich vergegenwärtigen läßt, in der die neue Formulierung emportaucht. Nur wenn es etwas bedeutet, daß wir gerade unter Karl dem Großen dieses neue Wort belegt finden und vorher nicht, nur dann ist eine geschichtlich zulängliche Deutung des Vorgangs möglich.

Auf diese Frage der Dringlichkeit ist Dove nicht näher eingegangen. Vermutlich schien ihm das unlösbar. In der Tat böte bei seiner Betrachtungsweise auch ein Beleg in irgendeiner vorbonifazischen Zeit keine unlösbare Schwierigkeit. Seit 500 "hätte" eigentlich das Wort innerhalb der Kirche auftauchen können. Daß Dove die Entstehung auf 750 etwa ansetzt, ist eine rein äußerliche Vor-

datierung auf ungefähr ein Menschenalter vor 786, d. h. nun doch wieder eine Verbeugung vor den Belegen und ihrem Hervortreten, indessen eine nachträgliche und nicht sehr ernst gemeinte.

Damit ist — wie ich wiederholen möchte — die sachliche Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Doveschen Deutung noch nicht dargetan, sondern darüber wird später zu handeln sein. Aber es ist ein methodischer Standpunkt erreicht, von dem aus sich einsehen läßt, weshalb wir heute in einer anderen Lage sind, als Dove, wenn wir an die Belege für Deutsch herantreten.

Für Dove und seine Generation war nämlich die Regierung Karls des Großen im großen und ganzen eine Glanzzeit. Man stellte damals — und die Schulbücher werden das noch lange tun — sein glanzvolles, würdevolles und über alle Maßen mächtiges Regiment in Gegensatz zu dem Steilabfall unter Ludwig dem Frommen. Unter Karl dem Großen schien alles mehr oder weniger glorreich, unter Ludwig aber mehr oder weniger schmachvoll.

Die Siege Karls und sein Triumph als Kaiser nahmen den einzelnen Schritten zu diesen Zielen hin unwillkürlich ein wenig von ihrer unendlichen Schwierigkeit und Mühseligkeit. Man rechnet bei solchem Geschichtsbilde gar nicht damit, daß die Sache auch hätte schiefgehen können. Die Folge ist, daß keine einzelne Maßnahme als Kind der höchsten Not erscheint. Das Gesamtergebnis erscheint objektiv so gesichert, daß die Einzelheiten ein wenig willkürlich und lässig so oder so hätten gemischt werden können: Karl wäre doch der Große Kaiser geworden. Wir alle wissen durch das Urteil über Bismarck und seine Schöpfung, wie verblendet das Urteil ex eventu leicht wird.

Als Kinderspiel erscheint hinterher, was vorher ein prometheisches Wagnis gewesen ist. Ahnlich wirkt ja die objektive Großartigkeit der Kirche oft so stark, daß die großen Taten, die in sie hinein geopfert worden sind, und die ihren Leib gestaltet haben und tragen, als bloßes Beiwerk mehr oder weniger nebensächlicher und subjektiver Einzelner aufgefaßt werden.

Eine Deutung des Namens "Deutsch", wie sie erst Grimm und dann Dove gegeben haben, ist dementsprechend keine aus irgendwelchen Gefahren und Abgründen des karolingischen Zeitalters aufbrechende. Wenn sie etwas Unbedenkliches hat, so zugleich auch al ge

Un

eti

fü

Li

ve

dε

sc

ri

gi G

S1

u

si F I

7 I 7

i

etwas für das Geschehen jener Tage wenig Wichtiges. Den Beweis für die Unwesentlichkeit dieser Deutungen erbringen die jüngsten Literaturgeschichten, von Andreas Heusler oder Nadler³. Beide verlieren über das Gewicht des Wortes "Deutsch" — von dem doch der Literaturhistoriker auszugehen hätte — keine Silbe. Die herrschende geschichtliche Deutung gestattet eben nicht, irgendein historisches Geschehen dabei nachzuleben.

Die optimistische Deutung der Herrschaft Pippins und Karls, also der Ursprungszeit unseres Wortes, hat sogar die Verfassungsgeschichte beeinflußt. Der Abstand zwischen den Erfolgen der ersten und der Schwäche der letzten Karolinger erscheint ihr nämlich so groß, daß die Zustände unter den Merowingern und Karl dem Großen manchmal näher zusammengerückt werden, um ihnen gegenüber den Niedergang unter Ludwig dem Frommen um so stärker hervorzuheben. Erst recht kann dann das Wort "Deutsch" unter Karl nicht Epoche machen.

Diese Betrachtungsweise des karolingischen Regimentes überwiegt sogar bei Heinrich Brunner in seiner Rechtsgeschichte. Aus seiner Abneigung gegen den verwälschten, von den Pfaffen beherrschten Ludwig den Frommen macht er in oft überraschenden Kraftsprüchen keinen Hehl. Die Herrschaft des Großen Karl aber erscheint ihm im großen und ganzen als Einheit, die von einer durchgehenden und sich gleichbleibenden Rechtsordnung getragen gewesen sei. Gewisse Ausnahmen durch Neubildungen auch innerhalb von Karls Regiment werden natürlich nicht geleugnet und auch ausführlich entwickelt, jedoch fast stets anhangsweise. Und im ganzen herrscht eben doch der Gegensatz: hier Karl, dort seine "schwachen" Nachfolger.

Dieses Bild steht uns heute nicht mehr vor Augen. Tiefe Schatten hängen über Karls Regierung. Die Unvererblichkeit seines Regiments verrät uns das Unorganische seiner Gründung. Unter Sohn und Enkel sind die Krankheitskeime ausgeschwärt, die Karls eigene Regierungszeit bereits ergriffen hatten. Die Spannungen mußten sich entladen. Viel weniger von Karls Maßnahmen, als man vor fünfzig Jahren glaubte, hat Bestand gehabt, wenngleich es immer

³ Anders Scherer, Literaturgeschichte ⁷1894 S. 41. "Deutsch" = volkstümlich im Gegensatz zum Lateinischen und Romanischen.

noch genug ist, um unsere Bewunderung zu erregen. Aber das viele Ephemere an seiner Regierung läßt sich nicht übersehen.

Vor allen Dingen aber: seine Herrschaft ringt mit den größten Widerständen. Diese regen sich im Heer, dem exercitus Francorum, anscheinend noch mehr als in der Geistlichkeit. Auch Karls eigener Vetter Adalhard hat sowohl Pippins wie Ludwigs Herrschaft über die Karls gestellt. Innerhalb der Regierungszeit treten grundstürzende Veränderungen in Recht und Verfassung, in Staatsauffassung und Regierungsapparat hervor; Königskapelle und Bischofssynoden bereiten sich zum späteren offenen Kampfe; und es sind ebensosehr außenpolitische Gefahren wie innerpolitische Spannungen, die zu dieser Umstellung zwingen. Weniger die eine unbegrenzte Macht eines allgewaltigen Kaisers als die von überall her einstürmenden Bedrängnisse und ihre Meisterung durch einen energischen Reichslenker fesseln unsere Aufmerksamkeit.

Untersuchungen, in denen ich einige dieser Nöte und Notwenden aufdecken konnte, haben mich auch an die Quellen für den Begriff theodisce für "deutsch" geführt. Im Rahmen meiner Arbeit über "Die Furt der Franken und das Schisma" konnte ich die Hauptwendung in Karls Herrschaft aufdecken und das Ringen zwischen Königskapelle und Kaiserkonzil, das unter innen- und außenpolitischem Drucke steht. Die in jenem Buch angekündigten Folgerungen für das Wort "Deutsch" ziehen, heißt also rechtshistorische Erkenntnisse und bestimmte Ereignisse, Vorgänge der Verfassungsentwicklung zur Deutung heranziehen.

Es wird sich dabei nicht um eine einfache Herübernahme jener Feststellungen handeln, sondern um eine in sich selbständige und von jenen Entdeckungen über die Erhebung Frankfurts unabhängige Untersuchung. Aber der rechtsgeschichtliche Gesichtspunkt ist es allerdings auch hier, der uns helfen soll, an die Stelle des universalhistorisch geweiteten, aber etwas verschwommenen Bildes Doves und des räumlich universalgermanischen Sinnens Jacob Grimms für das Entstehen unseres Volksnamens schärfere Umrisse zu zeichnen. Das wichtigste Hilfsmittel hierzu wird uns die Rekonstruktion des Karolingischen Weistums bieten, in dem zwei Jahre nach der ersten Fundstelle von 786, also 788, das Wort theotisce gestanden hat. Dieses Weistum hat in dem Streit über die Lex Baiuvariorum, der

in den letzten Jahren neu entbrannt ist, eine Rolle gespielt. Seine Rekonstruktion wird daher auch für diese Gewinn abwerfen. Schon daran zeigt sich, daß wir keine philologische, sondern eine rechtshistorische Untersuchung anstellen wollen. Recht und Gericht mit der Wirkung auf den Sprachgebrauch sollen uns beschäftigen. Doch wäre es wohl nicht ratsam, sofort auf diesen Sonderweg (IV) auszubiegen. Wir kommen nämlich schon sehr weit, wenn wir Doves These selber auf ihre Stichhaltigkeit prüfen (II) und alsdann die seit Dove besonders durch den Fortgang des Grimmschen Wörterbuches noch etwas vermehrten Quellenstellen im allgemeinen uns vergegenwärtigen (III).

II. Widerlegung der Doveschen Deutung

Doves ⁴ Ansicht, der Gegensatz sei: Sprache der Kirche (Latein) — Diutisk = Sprache der Stämme Germaniens, des zu belehrenden heidnischen Volkes oder der heidnischen Völker hat für sich die zweifellose Tatsache, daß die älteste Quellenstelle 786 das mittellateinische Wort theotisce (= diutisk) im Gegensatz zu latine gebraucht. Latine wird also als Kirchensprache gedeutet, und damit scheint theotisce die Sprache des in die Kirche hineinzuholenden "Volkes" außerhalb der Kirche. Die erste Hälfte der Doveschen These ist belegbar und richtig. Wir werden sie daher festhalten. Ja wir werden im Verlauf unserer Untersuchung noch weitergehen und den Begriff "Kirchensprache" = latine uns noch etwas konkreter und sinnfälliger verdeutlichen können.

Die zweite Hälfte der These ist reine Hypothese. Sie wird nicht

⁴ Alfred Dove, Ausgewählte Schriftchen vornehmlich historischen Inhalts, Leipzig 1898, 300 ff.; Bemerkungen zur Geschichte des deutschen Volksnamens. Münchener Sitzber. phil.-hist. I, 1893; Das älteste Zeugnis für den Namen Deutsch ebenda 1895 und Schriftchen S. 324 ff. — Alfred Dove, Studien zur Vorgeschichte des deutschen Volksnamens, Heidelberger S. B. 1916. — Ausgewählte Aufsätze und Briefe I 1925, 1 ff. Friedrich Kluge, Deutsche Sprachgeschichte 1920 S. 224 ff. Kluge schließt sich einfach Dove an und versucht nur, Schwierigkeiten der Doveschen Deutung zu erleichtern.

durch die ein Menschenalter jüngeren Belege unterstützt, und sie soll es nach Dove ja auch gar nicht werden.

Gegen sie sprechen drei gewichtige Gründe. 1. Wenn diutisk (gerade nach Dove selbst) älter ist als die Belege, die wir haben, so haben wir keinen Grund, den Gegensatz latine, in dem es 786 steht, für den ursprünglichen zu halten, wenn das nicht anderweitig bewiesen werden kann. Dove ist hier seiner eigenen Methode untreu, denn er hält sich nun doch an das Wortpaar des Belegs. Aber zu einem einmal vorhandenen Worte kann nach jeder Richtung ein Gegensatz angenommen werden. Wenn diutisk erheblich älter ist als 786, so ist es ganz unsicher, zu welcher Unterscheidung es "an sich" diente. Denn der Beleg soll ja mit dem ein Menschenalter vorher geschehenen Bildungsvorgang nichts zu tun haben.

2. Wenn diutisk auf die Germanen rechts des Rheines den ersten Bezug hatte, weil die karolingischen Missionare hier wirkten, so müßte also das Wort auf die Sprache der seit Jahrhunderten gut katholischen Austrasischen Franken und ihrer Herzöge und Hausmeier links des Rheines zurückübertragen worden sein. Ein Wort, das den heidnischen Glaubensstand im Eroberungsvorland der Franken mit andeuten sollte, hätte also von den stolzen und siegreichen Franken links des Rheines mit ertragen werden müssen. Wie sollen sie dazu gekommen sein, sich zu einer Ehrenminderung zu bequemen? Wir haben das ausdrückliche Zeugnis eines Schriftstellers des 9. Jahrhunderts, der das Wort deutsch schon gebraucht, daß die übrigen Stämme froh gewesen seien, sooft sie sich mit dem Fränkischen Namen hätten schmücken können. Der Mönch von St. Gallen, der dies schreibt, muß also den Eindruck gehabt haben, daß Sachsen, Schwaben, Bayern sich gern als fränkisch sprechend genannt hätten, und nicht umgekehrt die Franken sich als deutsch sprechend! Wir werden noch sehen, wie recht er damit gehabt hat.

Dagegen nun, daß Bonifaz die Bewohner Deutschlands als ein "diot" aufgefaßt habe, sprechen alle seine Briefe. Durchweg redet er — an dreizehn Stellen — von den gentes Germaniae in der Mehrzahl. Nur der Papst in Rom spricht einmal von "der" gens im Singular in einem Antwortbrief 5. Gentilikisch, heidnisch, braucht

⁵ Nr. 24 von 724.

derselbe Bonifaz aber auch unbedenklich für stadtrömische Unsitten⁶, also entbehrt das Wort bei ihm jeder Bevorzugung für das germanische Gebiet! Er kennt das Heidentum in allen Ländern als das Trachten der "gentes".

Karl der Große selbst nimmt für sich in Anspruch, "deutsch" zu sprechen. Er tut das "im ersten Jahr seines Konsulats", auf italienischem Boden, als Gesetzgeber der Lombarden und feierlich gekrönter Kaiser. Ist es denkbar, daß er als Oberhaupt der Kirche ein Wort, das nach Dove mindestens jung war, auf seine eigene Sprache sollte angewendet haben, in einem feierlichen Staatsakt ersten Ranges, wenn von diesem Wort auch nur von fern der Geruch des Heidnischen ausgegangen wäre? Diutisk kann nicht die Sprache der Missionsstämme des Ostens bezeichnen. Sonst hätte in dieser feierlichen Lage Kaiser Karl nicht gesagt, daß er so spreche?

Der Nachweis, daß diutisk je vorzugsweise die rechtsrheinischen Stammessprachen bezeichnet habe, ist von Dove denn auch gar nicht versucht worden. Dagegen läßt sich der entgegengesetzte Nachweis führen. Diutisk ist auf die rechtsrheinischen jungchristlichen Sachsen, auf Bayern und Thüringer erst nachträglich erstreckt worden. Dieser Nachweis wird (in Abschnitt III) geführt werden.

3. Zuvor soll noch der dritte Einwand gegen Dove genannt sein. Theotiscus ist eine Latinisierung des Wortes diutisk. Wenn Dove recht hätte, so hätte der Klerus also ein Wort der Barbaren hereinnehmen müssen in sein Latein, um den Gegensatz zur Sprache des Klerus zu bezeichnen. In welchem Lautstande denn? Aus welcher

⁶ Ritu gentilium Nr. 50 S. 84 edidit Tangl.

⁷ Dove war übrigens selber in Verlegenheit durch seine Deutung. Er wollte das Wort dem Bekehrer Bonifaz zuweisen und sah selber, daß dieser Gentes nicht im Sinne des Heidentums gebraucht, sondern von Gentiles = Heiden die Völker, Gentes, unterscheidet. Aber er kommt zu folgendem kunstvollen Kompromiß: "Theodiska könnte daher auf keinen Fall eine Übertragung von lingua gentilis als der 'heidnischen Sprache' sein, vielmehr höchstens im Munde des Bekehrers der Theoda einen leichten Beigeschmack von 'heidnischer Volkssprache' erhalten haben, der jedoch auf die Bekehrten dann nicht überging." Schriftchen 323 Anm. 2. Es wird also eine zweimalige "Umfärbung" angenommen, um das Eingreifen des Bonifaz zu retten.

Mundart? Der Vorgang wäre schwer verständlich, denn die Einheimischen hatten ja keinen Anlaß, das Wort zu prägen. Das gibt Dove selbst zu. Nur der Klerus hatte Ursache, wie er meint, nach solch einem Namen zu suchen. Wie soll es dann gekommen sein, daß der Kirche die Stämme selbst, und nun gar in der Mehrzahl, das Wort darboten und lieferten? Jeder Stamm kannte seine Sprache als die seines Stammes. Der Sachse sprach sächsisch, der Franke fränkisch, der Bayer bayrisch. Die Annahme Doves ist auch in dieser Hinsicht unglaubhaft, weil er den Stämmen die Prägung zuschiebt, die Sache der Kirchenmänner gewesen wäre.

Dove selbst hat einmal von einem Lösungsvorschlag gesprochen, der plausibel klinge, ihn aber zurückgewiesen. Wenn wir seine Zurückweisung als haltlos erweisen können, so gewinnen wir auch von Doves Standpunkt aus eine zweite, mindestens ebenso zulässige Deutung unseres Wortes. Deshalb sei auf sie schon hier hingewiesen. Dove sagt (Schriftchen S. 316): "Noch ein dritter Gegensatz ist hin und wieder in Betracht gezogen worden; auch er geht vom Nationalen aus, wendet sich aber nach innen statt nach außen, nicht wider das Fremde, sondern wider das Partikulare. Die deutsche Sprache wäre die des gesamten Volkes, des theod im weitesten Sinne, gegenüber dem Bayrisch, Schwäbisch usf., der gewöhnlich als theoda bezeichneten Stämme. Nur schade, daß diese auf den ersten Blick überaus lockende Annahme einen historischen circulus vitiosus in sich birgt. Ist doch Idee und Name der gemeinsamen Nationalität, wie gezeigt, vielmehr umgekehrt erst aus dem Begriff und Kennwort der gemeinschaftlichen Sprache langsam hervorgewachsen. Daß der Gedanke der nationalen Einheit im 8. Jahrhundert auf germanischem Boden in ausgesprochenem Bewußtsein nicht bestand, erhellt zur Genüge aus dem Mangel eines selbständig entwickelten umfassenden Volksnamens. Verhielte es sich anders, so müßten wir den Theodisci selbst, wo nicht früher, so doch wenigstens gleichzeitig mit der Theodisca lingua begegnen."

Der Circulus vitiosus braucht aber nicht vorhanden zu sein, wenn ein theod im artikulierten, ja im Rechtssinne am Ende des 8. Jahrhunderts sehr wohl vorhanden war. Wir hätten dann freie Bahn für "diese auf den ersten Blick überaus lockende Annahme". Damit sei die Kritik an Dove abgeschlossen.

Wir haben auf Grund der Kritik jetzt bei unserer positiven Beweisführung folgende Punkte zu klären:

- 1. Welchen Sprachbereich rechts oder links des Rheins meint das Wort besonders?
- 2. Welches ist sein echter Gegensatz?
- 3. Gibt es ein diot als artikulierte Einheit der Stämme Ende des 8. Jahrhunderts, und konnte man diesem diot eine Sprache zuteilen als die ihm eigene und besondere?

III. Deutsch bezeichnet die Sprache der unverwälschten Franken

Das Wort "Deutsch" bedeutet anfänglich nicht die Sprache aller nicht romanisierten Germanenstämme. Es bedeutet im Gegenteil mit Betonung die Sprache der nicht romanisierten Franken links wie rechts, besonders aber links des Rheines.

Prüfen wir den einzigen möglichen Gegenbeleg, eine Glosse, die lautet Germania: thiudisca liudi. 1. Was meint sie? Noch Ratherius von Verona kann germanische (= fränkische) Zügel den sächsischen Sätteln gegenüberstellen! [Vgl. das Zitat S. 3.] Also die Franken repräsentieren für ihn Germanien, nicht die Sachsen, die sogar einen Gegensatz dazu bilden können. Es ist aber gerade eine altsächsische Glosse (Diutisca 2, 194), die hier Germania mit thiudisca liudi übersetzt, ist also danach an sich zu beurteilen, als stünde ergänzend da: Germania, das heißt Frankenland. Sachsen braucht nicht dazu zu gehören! Selbst wenn man uns hierin zunächst auch nicht folgt, so ist klar, daß die Glosse ebensowenig auf einen Vorrang der neuchristlichen Stämme oder der rechts des Rheins schließen läßt.

Nun die positiven Zeugnisse. Da ist zunächst Otfrid. Man hat immer gesagt, daß er deutsch und fränkisch gleichbedeutend gebraucht. Aber man hat daraus keine Folgerungen gezogen, sondern

- ⁸ So deutet die Stelle auch Waitz VG. V² (1893), 137 bei Anm. 2. Vgl. auch Dove, Schriftchen S. 304, 311.
- ⁹ Z. B. überschreibt er Abschnitt I, 1 "cur scriptor hunc librum theotisce dictaverit"; und fragt I, 1, 35, warum nicht die Franken "in frenkisgon" (auf fränkisch) Gottes Lob singen sollen? und Vers 114, 122, er wolle schreiben "in frenkisga zungûn" (in die fränkische Sprache, Akkusativ).

deutsch trotzdem für einen Oberbegriff stillschweigend angesehen, der den Teilbegriff fränkisch überfasse. Nichts spricht dafür. Otfrid redet abwechselnd von deutsch und fränkisch in ganz derselben Bedeutung. Er will sagen, in welcher Sprache er sein Werk gedichtet hat: in fränkischer Zunge, in deutscher Zunge. Also ist das eine dasselbe wie das andere. Kluge hat nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es eine gemeinsame Sprache der Stämme Germaniens damals in keiner Weise gegeben habe. Er sagt 10 "es wollen sich keine sachlich zusammengehaltenen Wortgruppen aufstellen lassen, die für die drei Sprachgebiete (Hochdeutsch, Niederdeutsch, Niederländisch) charakteristisch wären: in diesem Sinne vermissen wir Worte einer alten Kulturgemeinschaft, wenn nicht das Christentum neue Bindeglieder schaffte".

Das Fränkische galt damals also nicht als Dialekt des "Deutschen" in irgendeinem Sinne, weil ein solches "Deutsch" nicht existierte.

Sehr wichtig ist eine Wessobrunner Glosse, weil sie noch älter als Otfrid und durch den Zeitraum 788—799 als terminus post und ante quem recht genau datiert werden kann. Sie steht nämlich in einer Handschrift, der eine spätestens 799, frühestens 788 geschriebene Urkunde nachgetragen ist. Mithin ist die Glosse ebensoalt wie die beiden ältesten Belegstellen für theotisca von 786 und 788. Die Glosse ist in Bayern verfaßt. Hier steht mit dürren Worten

Germania Franchono lant Gallia Walcho lant 11.

Entsprechend heißt einmal die zum Frankenreich gehörige Gesamtbevölkerung Germanicus populus 12. Ja es scheint nicht ausgeschlossen, daß wir in den Briefen des Bonifatius selbst zweimal den glei-

¹⁰ Deutsche Sprachgeschichte 1920, 224 ff.

¹¹ Vgl. Steinmeyer und Sievers, Altdeutsche Glossen III (1895), 610. Beschreibung der Hds. ebenda IV (1898) 575 f., hier irrig als IX. Jahrhundert bezeichnet. Dazu Steinmeyer, Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler 1916 S. 17—19.

¹² M. G. SS. I, 386. Annales Fuldenses zum Jahre 873 heißt es: facta est fama valida per universam Italiam atque Germaniam. Tempore vero novarum frugum novi generis plaga et prima in gente Francorum visa Germanicum populum peccatis exigentibus . . . afflixit.

chen Gegensatz Galli-Franci (+ Germani) finden können 13. Diese Stellen finden nun eine überraschende Bestätigung durch die ältesten Belege.

Die älteste Fundstelle (auf die wir noch zu sprechen kommen) von 786 ist mit einiger Wahrscheinlichkeit durch einen moselfränkischen Landsmann Karls des Großen, der in Trier sein Leben beschlossen hat, Wigbod, aufgezeichnet worden. Die Stelle von 788 aber ist, wie wir noch sehen werden, in Ingelheim entstanden. Otfrid schreibt in Weißenburg. Weitere Stellen sind aus dem Innern Frankreichs. Von irgendeiner Beziehung der Vokabel auf außerfränkische oder rechtsrheinische Sprache zeugt keine einzige Stelle.

Deutsch heißt fränkisch, und zwar die Sprache, die Karl der Große selbst spricht. Der Frankenkaiser sagt in seiner pompösen Gesetzgeberurkunde von 801 den Italienern: quod nos theudisca lingua herisliz dicimus, und 811 steht in einer Wiederholung dieses Gesetzes quod Franci dicunt herisliz (unten S. 72 ff.).

Aus diesen beiden Urkunden ist also die Kongruenz von fränkisch und deutsch bewiesen, und es ist weiter bewiesen, daß Karl, der Franke, speziell seine eigene Sprache die deutsche nennt.

Der Gegensatz aber zu dieser Sprache ist — die wälsche. Wir verdanken es dem Fortschreiten des Grimmschen Wörterbuches bis zum Buchstaben W, daß wir nicht nur über wälsch gut unterrichtet sind, sondern auch über sein Wurzelwort Wale, Wahle 14. Die Walen, Gaalen in England bedeuten hier zugleich den Knecht, weil die Walen Unterworfene sind (so wie der Slawe zum Sklaven wurde). In Gallien sind Walen alle Unterworfenen, die Nichtfranken. Gerade im deutschen Sprachgebiet des fränkischen Stammes,

¹³ Bonifaz 745 (ed. Tangl. 110): Unus qui dicitur Eldebert, natione generis Gallus est ... contra istos obsecro (vos) per scripta vestra populum Francorum et Gallorum corrigere. Und aus Rom schreibt man 748 (Tangl. Nr. 84 S. 179) Francorum et Galliarum gentes. Ich halte das beidemal für kein ἕν διὰ δυοῖν, sondern für eine Gegenüberstellung und Zusammenzählung.

<sup>v. Bahder in Grimms Wörterbuch XIII, 544 ff. [Vgl. jetzt auch:
L. Weisgerber, Walhisk; die geschichtliche Leistung des Wortes 'Welsch',
Rhein. Vjbll. 13, 87—146 = Deutsch als Volksname, 1953, 155—232.]</sup>

im Elsaß, an der Mosel, aber auch im Badischen liegen nachweislich im 8. Jahrhundert Ortschaften mit Wal und Wälsch im Namen. Streusiedlungen von Walen durchziehen also das fränkische Stammland, von Leuten romanischer Zunge, die walahisc sprechen. Walahisc stellt sich auch formal genau zu diutisc. An Rhein und Mosel ist also wälsch und deutsch ein innerfränkischer Gegensatz und unterscheidet die "Verwälschten" von den unverwälschten Franken¹⁵.

Wir haben damit den Weg frei für die Deutung des Wortes "Deutsch". Wir wissen nun, daß der unverwälschte Karl und seine Franken ihre eigene Sprache kraft dieses Namens abheben gegen die romanische. Das Emporsteigen der Karolinger zur Königswürde gab dieser fränkischen Sprache ein erhöhtes Gewicht. Zu allen Zeiten ist die Sprache des Königshofes eine maßgebende, gesetzgebende. Weshalb nun wird das Wort "Deutsch" geeignet erfunden, diese vom Hof des Frankenkönigs ausstrahlende Sprache zu bezeichnen?

IV. Die lex Tassilo von 787 und das Urteil gegen Tassilo von 788

Das zu vermuten, wären wir vielleicht schon nach dem Vorgelegten imstande. Der Leser findet im Anhang die ältesten Belege für das Wort aufgezählt. Keine Stelle entzieht sich unserer Deutung. Aber es ist auch hier mehr als ein Schluß, es ist ein Beweis möglich. Nur müssen wir zu diesem Zwecke den zweitältesten Beleg, den von 788, in den Reichsannalen, uns genauer ansehen. Wenn er nämlich nur in den, wenn auch offiziellen, Annalen des Hofes steht, so hat er weniger Gewicht, als wenn sich zeigt, daß in einem förmlichen Weistum des Königstages von Ingelheim das Wort theodisce gestanden hat. Wir können aus solcher Verwendung dann mit ganz anderer Sicherheit Schlüsse ziehen.

So müssen wir zunächst dies Weistum von 788 rekonstruieren. Dies wird eine mühselige Arbeit sein, weil hier eine große Literatur geprüft werden muß. Der rechtshistorisch weniger interessierte Leser wolle daher die Abschnitte IV bis VI bis S. 78 überschlagen.

¹⁵ J. Grimm I³ (1840). 15 [= oben S. 8 f.]. Unten S. 94.

Die Reichsannalen berichten zum Jahre 788 von dem Reichstag in Ingelheim:

ibique veniens Tassilo ex iussione domini regis sicut et ceteri eius vassi; et coeperunt fideles Baioarii dicere, quod Tassilo fidem suam salvam non haberet, nisi postea fraudulens apparuit, postquam filium suum dedit cum aliis obsidibus et sacramenta suadente Liutberga coniuge sua. Quod et Tassilo denegare non potuit, sed confessus est postea ad Avaros transmisisse, vassos supradicti domni regis ad se adhortasse et in vitam eorum consiliasse: et homines suos quando iurabant, iubebat ut aliter in mente retinerent et sub dolo iurarent. Et quod magis, confessus est se dixisse etiamsi decem filios haberet, omnes voluisset perdere, antequam placita sic manerent, vel stabile permitteret sicut iuratum habuit.

Et etiam dixit melius se mortuum esse quam ita vivere. Et de haec omnia conprobatus, Franci et Baioarii, Langobardi et Saxones, vel ex omnibus provintiis qui ad eundem synodum congregati fuerunt, reminiscentes priorum malorum eius, et quomodo domnum Pippinum regem in exercitu derelinquens et, ibi quod Theodisca lingua herisliz dicitur, visi sunt iudicasse eundem Tassilonem ad mortem. Sed dum omnes una voce adclamarent capitale eum ferire sententiam, iamdictus domnus Carolus piissimus rex motus misericordia ob amorem Dei et quia consanguineus eius erat, contenuit ab ipsis Dei ac suis fidelibus ut non moriretur. Et interrogatus a iamfato clementissimo domno, rege praedictus Tassilo, quid agere voluisset; ille vero postulavit ut licentiam haberet sibi tonsorandi et in monasterio introeundi et pro tantis peccatis paenitentia agendi et ut suam salvaret animam. Similiter et filius eius Theodo deiudicatus et tonsoratus et in monasterio missus.

Schon Barchewitz hat vor bald fünfzig Jahren darauf hingewiesen 16, daß der Annalist eine Königsurkunde benützt haben müsse. Denn die Sätze seiner Erzählung seien gerichtliche Formeln. Brunner hatte diese Feststellung aufgegriffen 17. Hier setzen nun die Schwierigkeiten ein und machen das so einfach scheinende Beweisthema reichlich kompliziert. Man blieb nun nicht bei den Annalen und ihrer urkundlichen Vorlage, sondern zog ein Gesetz

¹⁶ Das Königsgericht der Merowinger und Karolinger bis zum Ende des VIII. Jahrhunderts. Phil. Diss. Leipzig 1882 S. 43—47.

¹⁷ Deutsche Rechtsgeschichte I2, 36 Anm. 7, vgl. I1, 30.

heran. Es lag allzu nahe, diese Gerichtsurkunde von 788 in Zusammenhang zu bringen mit jenem Einschub in der lex Baiuwariorum, der von der Empörung des Herzogs gegen den König spricht. Um so mehr als über die Datierung des Einschubes in die lex Baiuwariorum großer Streit herrscht. Drei Quellen konnten also zusammenhängen. Aber diese Synthese ist unterblieben. Barchewitzens Entdeckung blieb letztlich bisher unverwertet. Brunner glaubte nämlich später, die lex II, 8 a des Bayernrechts um Jahrhunderte zurückdatieren zu können. Ein Gesetz gegen den aufrührerischen Herzog, so hieß es nun, könne nicht 788 ergangen sein. Denn Karl habe doch 788 das Herzogtum in Bayern aufgehoben 18. Eben deshalb müsse das Kapitel ins siebente Jahrhundert gesetzt werden. Dies ist ein unbegreiflicher Zirkelschluß. Das Gesetz gegen den aufrührerischen Herzog II, 8 a steht nämlich nur in der jüngsten Handschriftenklasse E. Brunner nimmt nun an, es sei zirka 630 gegeben, sei bei Abfassung des Bayernrechts "ausgemerzt" und erst nachträglich in E wieder hineingesetzt worden. Einen Zusatz deshalb für älter als den Haupttext zu erklären, weil er nur in den jüngeren Handschriften steht, geht wirklich nicht an. An diesem Trugschluß hat schon Krusch heftige und berechtigte Kritik geübt, aber ohne z. B. Franz Beyerle zu überzeugen. Auch Heymann scheint geneigt, Brunners Argument gelten zu lassen. So muß dies Argument zunächst widerlegt werden. Der bekannte Arnimparagraph ist nach dem Prozeß gegen Harry von Arnim ins Strafgesetzbuch gekommen und seitdem nie angewendet worden! Die Belgier bauen heut - nach Versailles - Festungen gegen uns, nachdem wir 1914 ihre Neutralität verletzt haben, so als ob wir nicht wüßten, wie teuer uns das zu stehen gekommen ist. 1235 beginnt der große Reichslandfrieden mit Sätzen, die sich gegen den eben unschädlich gemachten Königssohn Heinrich VII. richten 19. Das Konzil von Toledo beginnt 582 seine Canones mit Bestimmungen für den Fall, daß sich das eigenartige Siechtum des eben verstorbenen Königs wiederholen sollte 20.

¹⁸ Brunner, Berliner SB. 1901, 935; Dts. RG. I², 458 Anm. 19.

¹⁹ So schon Eckhardt, Die lex Baiuvariorum 1927 S. 50.

²⁰ Mansi Concilia XI, 1027.

Es läßt sich aber nicht nur die allgemeine Erwägung als hinfällig dartun. Das würde ja auch nicht viel nützen, denn es bliebe Hypothese gegen Hypothese stehen. Wir können auch positiv zeigen, daß man nach Tassilos Sturz sehr wohl noch mit einem Bayrischen Herzog gerechnet hat. Und zwar lehrt dies eine Auszeichnung für Karls eigenen Erzkapellan, d. h. für seinen Premier Angilram von Metz, die Karl nach Abschluß der großen Affäre im Herbst 788 verliehen hat. Angilram erhält im Herbst 788 das bayrische Kloster Chiemsee 21; nach den Maximen Karls wurde hier — wie an den Alpenpässen²² — das neu in unmittelbare Verwaltung genommene Gebiet an altfränkische Kirchen vergabt. Und hier für Chiemsee heißt es ausdrücklich, der Besitz solle von keinem Herzog (nullus quilibet dux!) angefochten werden dürfen. Und das, obwohl dieselbe Urkunde das Regiment der Herzöge Odilo und Tassilo als rechtswidrige Episode innerhalb der Königsherrschaft über Bayern brandmarkt.

Es stände danach nichts im Wege, den in E²⁸ hinzugefügten Titel II, 8 a ²⁴ (auch appendix II genannt), als eine 788 in Ingelheim gegebene Satzung anzusehen, wenn andere Gründe dafür sprächen. Und die alte Argumentation Brunners selbst verfuhr auch entsprechend ²⁵. Er hat darauf hingewiesen, daß die lex II, 8 gegen den auf-

²¹ M. G. Urkunden der Karolinger 162 S. 219, 788 Oktober 25.

²² Fedor Schneider, Die Entstehung von Burg- und Landgemeinde in Italien 1924, S. 186 a, S. 204 und sonst.

²³ Außerdem in einer Handschrift der A-Klasse, ein Umstand, den Krusch scharfsinnig aufgeklärt hat.

²⁴ Wir sprechen im Folgenden der Kürze wegen meistens von II, 8. Der Anhang lautet: De duce si protervus et elatus vel superbus atque rebellis fuerit et decretum regis contempserit.

Si quis autem dux de provincia illa quem rex ordinaverit, tam audax aut contumax aut levitate stimulatus seu protervus et elatus vel superbus atque rebellis fuerit, qui decretum regis contempserit, donatum dignitatis ipsius ducati careat etiam et insuper spe supernae contemplationis sciat se esse condemnatum et vim salutis amittat. Die Schlußwendung "vim salutis" ist unmöglich. Denn vis heißt stets "gewalttat" in dieser Zeit. Spes ist durch das vorhergehende vergeben. Salutis viam amittat kann durch Haplographie entstellt worden sein.

²⁵ Brunner, RG. I1, 313 Anm. 4.

rührerischen Herzog gerade nicht älter sein könnte als 788. Denn sie sei in dem Urteil von 788 nicht angezogen worden. Und das würde man doch bestimmt getan haben, wenn sie schon existiert hätte.

Brunner entnahm also einst der Überlieferung des Jahres 788 sogar ein zwingendes Argument gegen das Dasein von II, 8 a vor dem Prozeß gegen Tassilo. Insofern hat er ihr aber überhaupt den Charakter einer lex Tassilo abgesprochen. Denn in Ingelheim selbst 788 kann sie gegen Tassilo selbst nicht erlassen worden sein. Hat doch die Anklage dieses Reichstages nicht auf Verachtung eines Königsbefehls gelautet, wie in II, 8, sondern auf zwei ganz andere Tatbestände: Untreue und herisliz. Von beiden wurde nur die zweite Anklage durchgeführt. Und die Strafe war nicht Verlust des Herzogtums und Anathem, sondern die Todesstrafe. Auch die an die Stelle der Todesstrafe tretende Begnadigung durch Klosterhaft in exkommuniziertem Zustand entspricht der Strafe in II, 8 nicht, die auf Lehnsverlust und Anathem lautet.

Damit schwebt II, 8 in der Luft. In Ingelheim kann sie nicht als lex Tassilo gegeben sein. Nach Ingelheim sieht man schwer die Veranlassung und noch weniger, weshalb später Tatbestand und Strafe nicht an den Ingelheimer Prozeß angelehnt worden sein sollten. Natürlich könnte der Zusatz auf einem der vielen Tage ergangen sein, die Karl nach 788 in Regensburg gehalten hat. Aber wir würden damit doch völlig im dunkeln tappen.

Durch nochmalige Betrachtung der Quellen über das Verbrechen des herisliz und durch genauere Betrachtung der historischen Lagen vor und nach 788 läßt sich meines Erachtens feststellen, daß II, 8 allerdings eine lex Tassilo gewesen ist, daß sie aber nicht 788, sondern 787 gegeben sein muß. Krusch hat hier das richtige wiederhergestellt. Jedoch hat er nicht erklärt, wie es denn komme, daß 788 diese lex Tassilo nicht benutzt worden ist.

Wir glauben wahrscheinlich machen zu können, daß die Annahme der Nichtbenutzung ein Irrtum ist. Die Franken haben das Urteil von 788 an II, 8 angeknüpft. Freilich haben sie das nicht in der Weise getan, die Brunner für allein möglich hielt, indem man sie materiell benutzte. Inhaltlich, das wird noch ausführlich dargetan werden, war nämlich II, 8 788 nicht brauchbar. Damals brauchte man mehr.

Formell-stilistisch aber hat man 788 im Weistum von Ingelheim Bayernrecht II, 8 benutzt. Und wenn dieser formelle Zusammenhang im einzelnen auch erst weiter unten dargetan werden kann (siehe unten S. 57 ff.), so muß doch schon hier der Übersicht wegen aus diesem Umstand der Rückschluß gezogen werden: wenn II, 8, 788 vorgelegen hat, und wenn dieser Gesetztitel damals formell Einfluß geübt hat, dann ist II, 8 zwar älter als 788, ist aber trotzdem zugleich nach dem übrigen Befund — eine lex Tassilo.

Wir verschieben nun die notwendige Einzeluntersuchung über die stilistische Verbindung zwischen II, 8 und dem Urteil von 788 noch ein wenig, um den Gedankengang nicht zu verwirren. Denn wir müssen jetzt den historischen Ort für diese lex Tassilo, die II, 8 darstellt, auffinden. II, 8 bedroht den Herzog, der einem Dekret des Königs nicht folgt. 788 hat Tassilo Karls Dekret, nach Ingelheim zu kommen, befolgt. Deshalb konnte man ihn 788 nicht wegen Verletzung von II, 8 belangen! Aber die Drohung von II, 8 lag 788 als Druckmittel auf Tassilo. Das Dasein dieses Gesetzes zwang ihn, Karl in die Falle zu gehen. II, 8 wirkte sich so als Vorstufe zu Tassilos gänzlichem Verderben aus. II, 8 hat Tassilo 788 lahmgelegt. Er hat sich genau so verhalten, wie er mußte, um den Rechtsfolgen von II, 8 zu entgehen. Und weil er sie zu meiden gezwungen war, gab es für ihn auch kein Entrinnen vor dem Urteil von Ingelheim.

Nur ein frisches Gesetz hat diese starke Wirkung. Kein uralter halb vergessener Rechtssatz hätte Tassilo gehindert. Hatte er doch 763 Pippin getrotzt. Daß Tassilo sich 788 auf dem Tag Karls einfand, erklärt sich nur aus dem das Jahr zuvor ihm widerfahrenen Schicksal. Seit langem hatte Karl Schwierigkeiten mit seinem Vetter Tassilo. Tassilo war von Gottes Gnaden wie Karl. Er regierte die bayrische Kirche auf eigenen Synoden unabhängig von der fränkischen Königsgewalt 26. Er schützte die Langobarden, er entschied über Krieg und Frieden an seiner Ostgrenze und konspirierte mit seinen Schwägern in Süditalien. Tassilo hatte der Tochter des Langobardenkönigs, die er geheiratet, die Treue gehalten, ein ewiger Vorwurf für Karl. Denn es gehörte zu den

²⁶ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II², 207 f.

vielen Verstößen des großen Karl gegen das kirchliche Recht, daß er seinerseits eine andere Tochter des Desiderius nach kurzer Ehe verstoßen hatte. Er gründete Salvatorkirchen wie die Arnulfinger, die ihrerseits Wert darauf legten, daß nur das Königshaus und die Reichskirche dieses Patrozinium ihren Kirchen zuwende. Das Salvatorkloster Chiemsee wird vielleicht gerade deshalb 788 als Belohnung für Tassilos Beseitigung von Karl an seinen Erzkappelan und das karolingische Hausbistum Metz geschenkt ²⁷.

Tassilo ließ 772 seinen Sohn durch den Papst in Rom taufen 28. Er setzte ihn bereits im Jahre 777 sich zum Mitregenten. Besonders diese Maßnahme verankerte das Herzogtum fest im Geschlecht der Agilolfinger. Damit aber verwirklichten die Agilolfinger nur den ihnen in dem Recht der Bayern ausdrücklich zugesicherten Anspruch: es stehe das Herzogtum über Bayern diesem Geschlechte zu (III, 1 lex Baiuv.). Gerade dieser Umstand erschwerte jedes Vorgehen Karls gegen Bayern. Einzig hier in Bayern hatte er es dadurch mit verbrieften Ansprüchen einer Dynastie zu tun. Die Verbriefung gab ihr sogar mehr Legitimität, als die Karolinger selbst besaßen. Gleich alt wie die Macht der arnulfingischen Hausmeier und Herzöge von Austrasien war die Macht dieser Bayernherzöge. So hatten sie denn auch seit dem Jahre 687, dem Siegesjahr der Hausmeier, oft jahrzehntelang eine fast unabhängige Stellung eingenommen. Die bloße Existenz der Agilolfingerdynastie als der einzigen ebenbürtigen mußte aufreizend wirken; das kirchlich

²⁷ Vgl. M. G. Urk. der Karolinger S. 219 Nr. 162. Böhmer-Mühlbacher-Lechner Regesten 1861 v. 7. 891. Darüber Rosenstock-Wittig, Das Alter der Kirche (1927), 478 ff.

²⁸ M. G. SS. IX, 572. Die Vorliebe für Karl — der 781 dasselbe tat — läßt Hauck zweifeln (KG. II, 416), ob Tassilo das mehr aus Eitelkeit oder Devotion getan habe! Bei Karl findet Hauck kein Wort des Tadels. Dabei muß Hauck selbst betonen, daß Tassilo sein Regiment auf die Kirche stützt und daß die Klostergründungen nach seinem Sturz jäh abbrechen (KG. II, 2, 572). Tassilo konnte Karl gegenüber nur die Rückendeckung durch den Papst suchen. In gewissem Sinne hat auch nur die Kirche ihm eine Erleichterung seiner Lage (794) verschafft. Er hat also weder aus Eitelkeit noch aus Devotion, sondern aus politischer Pflicht gehandelt. Haucks Vorwürfe S. 415 richten sich übrigens gegen ein Kind.

einwandfreie Leben des im Schatten kirchlicher Vormundschaft aufgewachsenen Vetters wirkte vielleicht ähnlich. Am realsten aber wirkten die außenpolitischen Gefahren. Seit 763 hatte Tassilo nicht mehr die fränkischen Kriegspfade betreten. Aber er dachte seine Macht sogar gegen Karl in die Waagschale werfen zu können. Sein Verhältnis zu den Langobarden in Süditalien und zu Byzanz war durch seine Verwandtschaft mit der Familie des Desiderius gefährlich. Pippins Gattin Bertha hatte trotzdem zunächst auf eine Versöhnung hingearbeitet.

Aber zwei Jahre nach des Bayernprinzen Theodos Taufe in Rom hatte Karl Tassilos Schwiegervater Desiderius besiegt und Italien erobert. 781 folgte er Tassilos Beispiel, nahm seinen Sohn nach Rom und ließ ihn vom Papst taufen. Er benutzte gerade diesen Anlaß, den Papst von Tassilo zu trennen. Der Papst mußte zwei italienische Bischöfe einer Gesandtschaft beigeben 29, die im übrigen aus einem Diakon und einem Schenken des Königshofes bestand 30. Die Gesandtschaft erinnerte Tassilo an seinen Treueid und verlangte von ihm die Hoffahrt. Die Spekulation auf das Eingreifen des Papstes erwies sich als richtig. Zum erstenmal seit 763 erschien Tassilo 781 am fränkischen Königshof in Worms. Er wurde ehrenvoll empfangen. In diesen Vorgängen ist für eine Ansetzung der den Herzog aufs schärfste herausfordernden Bestimmung des Bayernrechts über den ungehorsamen, frechen, hochmütigen, hartnäckigen, rebellischen Herzog, der eine königliche Ladung mißachtet, kein Platz. Auch war ein fränkischer Reichstag, den nur Tassilo wenn auch mit Gefolge besuchte, schwerlich

Mühlbacher-Lechner Regesten 235 b wird als unglaublich hingestellt, daß die Reichsannalen die Gesandtschaft mit Recht erst hinter Karls Rückkehr aus Rom setzen. Der Zweifel scheint mir unbegründet. Die Bischöfe haben eben Karl über die Alpen begleitet und dann erst trat man selbviert die Reise nach Bayern an.

Die Zusammenstellung ist für die Rolle der damaligen Königskapelle bezeichnend. Der Königsdiakon stand den Bischöfen offenbar gleichwertig zur Seite. Ein Aachener Königsdiakon unter Karl wog soviel wie ein Kardinalsdiakon in der späteren Kirche. Über das Verhältnis von Kapelle und Rom "die Furt der Franken und das Schisma" in Rosenstock-Wittig, Alter der Kirche 480 ff.

der Ort, eine Novelle dem Stammesrecht einzufügen 31. In noch ältere Zeit aber die handschriftlich als Novelle nachgewiesene Bestimmung zu verlegen, ist undenkbar 32. Denn der Novellencha-

- ⁸¹ Böhmer-Mühlbacher 243 b.
- Das einzige positive Indiz für ein höheres Alter von II, 8 a, das aber an sich schon wie gesagt im Widerspruch zu den Handschriften steht, stammt aus einem Mißverständnis Merkels (appendix ed Merkel 336 Anm. 11). Merkel glaubte in Westgotischen Konzilien von 636 und 638 Vorlagen unserer Lex zu finden. Und das ist dann ohne Nachvergleichung bis heute in die Schwindsche Ausgabe fortgeschleppt worden. Doch ist der Zusammenhang nicht vorhanden. Es gäbe doch nur einen zweifachen: den formellen und den inhaltlichen. Inhaltlich nun handelt es sich 636 und 638 nur um Bestimmungen für das Ableben des Königs und um aktive Angriffe gegen ihn. Stilistisch ist kein Wort übereinstimmend. Der Satz Merkels Haec alludunt ad con. 2. 4. concilii Tolet. V a. 636 ac praecipue ad can. 14. 18. conc. Tolet. VI. a. 638 ist falsch. Ich gebe die Texte, so wie sie Merkel beweiskräftig fand:
- aus Tolet. V: Ut omni benignitate omnique firmitate circa omnem posteritatem principis nostri Chintilani teneatur dilectio . . . quod si quisquam nostrae contestationis temerator extiterit atque contemtor, sit in hoc saeculo perditus et in futuro condemnatus.
- aus Tolet. VI: Quodsi post eius (regis) discessum quisquam repertus fuerit eius vitae fuisse infidelis: quicquid largitate ipsius in rebus habuit conquisitis careat, confiscandum et fidelibus largiendum ... Nemo intendat in interitum regis ... nemo regni eum gubernaculis privet. ... nemo quolibet machinamento in eius adversitatem sibi coniuratorum manum associet. Quod si in quidquam horum quisquis nostrorum temerario ausu praesumptor extiterit: anathemate divino perculsus absque ullo remedii loco habeatur condemnatus aeterno iudicio.

II, 8 a Si quis autem dux de provintia illa quem rex ordinaverit, tam audax aut contumax aut levitate stimulatus seu protervus et elatus vel superbus atque rebellis fuerit, qui decretum regis contempserit, donatum dignitatis ipsius ducati careat etiam et insuper supernae contemplationis sciat se esse condemnatum et vim salutis amittat.

rakter verlangt Berücksichtigung. Und vor 739 ist das Bayernrecht selbst nicht verfaßt 33.

Die Aussöhnung von 781 konnte das Schwergewicht der politischen Lage nicht aufheben.

Bald darauf haben sich die Verhältnisse neu zugespitzt. An einer für Karl empfindlichen Stelle — an der Brennerstraße — kam es zu Grenzgefechten zwischen seinen Offizieren, die von

Jum Datum der lex Baiuwariorum, über das wir eine neue Abhandlung Franz Beyerles zu erwarten haben, will ich auf eine eigenartige Datierung hinweisen, die sich in zwei St. Galler Urkunden findet und vielleicht auf den Prolog des Gesetzes etwas Licht wirft. Der Prolog führt das Gesetz auf König Dagobert zurück. Nun habe ich (Rosenstock-Wittig, Das Alter der Kirche I [1927], 488) diese Datierung in die Reihe der Bemühungen gerückt, denen wir in der letzten Hausmeierzeit auch sonst begegnen, besonders in den Jahren, wo die Hausmeier sogar ohne merowingische Könige walten, und in denen auch unsere lex entstanden ist. Diese Bemühungen versuchen eine Rechtskontinuität herzustellen, ohne die Allgewalt der Hausmeier anzutasten. Es sind ja gerade diese Schwierigkeiten, die Pippin schließlich keinen anderen Weg als die eigene Salbung zum Könige gelassen haben. Da trotz des dürftigen Quellenstandes eine Reihe von Belegen für diese Schwierigkeiten vorliegen, so dürfen wir sie als sehr ernsthaft ansehen.

In die Reihe dieser Belege möchte ich einführen die Sankt Galler Urkunden Nr. 8 und 9 (Wartmann I, 9 ff.). Beide Urkunden sind am gleichen Tage, dem 30. August 744 ausgestellt. Die Fassung der Urkunden ist rhätisch. Sie datieren beide: anno XXX pos regnu domni nostri Dacopirti reges.

Diese Datierung steht einzig da. Sie bezieht sich auf Dagobert III., wie durch die Nennung des Abtes sichergestellt ist.

Dagobert III. hat von 711—715 regiert. Im Jahr der Urkunde 744 war das Hausmeier-Interregnum schon wieder beendet. Childerich III. regierte seit 743. Aber war die Erschütterung des Interregnums noch nicht verwunden? Bürgerkriege haben diese Jahre erfüllt. Die Herzöge kündigten den Gehorsam. So hielt sich der Urkundenschreiber aus allem Streit der Gegenwart und band seine Urkunden an die legitime Vergangenheit. Außer Streit für Rhätien schien demnach noch Dagoberts III. Regiment und seine Legitimität.

Nun war auch 715 die Legitimität unterbrochen worden. Wir unterschätzen heut leicht den Eindruck, den jede solche Rechtsverletzung ge-

Süden her die alte Langobardengrenze besetzen wollten, und Tassilos Heerbann, der wohl auf eine Schenkung Bozens durch Desiderius an seinen Eidam Tassilo verwies 34. Hier nun werden die Verhältnisse kritisch. Aber wieder wartet Karl ganz wie 781 ab, bis er 786 in Rom mit dem Papst zusammen ist. Diesmal wird nicht an Tassilo eine gemeinsame Gesandtschaft von König und Papst geschickt, sondern die Lage ist für Tassilo schon gefahrvoller. Er seinerseits beauftragt daher zwei Gesandte, mit Papst und König in Rom zu unterhandeln. Der eine dieser Gesandten war der Bischof, der ihn vor allen Dingen dann verraten hat, Arno v. Salzburg.

Und je mehr diesmal der Papst die Vernichtung von Tassilos Gegenschwager, des Herzogs Arichis v. Benevent im eigenen Interesse betrieb, desto schärfer lautete diesmal seine Drohung gegen

rade in alter Zeit hervorgebracht hat. Ich habe an anderem Orte ausführlich den Vergleich mit dem Thronausschluß des geisteskranken Königs Otto von Bayern gezogen, der noch im Jahre 1913 zu einem Wiederaufleben der "Legitimität" geführt hat. (Königshaus und Stämme, 1914, S. 80 f.) Es berichtet aber der Chronist 715: Franci nimirum Danielem quondam clericum, cesarie capitis crescente, eum in regem stabiliunt atque Chilpericum nuncupant. SS. rerum Merov. II, 326. Karl Martell hat diesen laisierten Pfaffenkönig nicht anerkannt und zunächst einen — ebenso illegitimen — Gegenkönig aufgestellt. Mithin bricht bei Dagoberts III. Tod tatsächlich die Rechtskontinuität ab.

Alle drei Dagoberte sind schon sehr früh verwechselt worden. Bouquet III, 697 und Pertz, Diplomata imperii I, 197 Nr. 83 zeigen das für die Urkunden; Krusch, SS. r. Merov. II, 509 ff. zeigt, daß sogar der Biograph Dagoberts II., der für dessen Spezialkloster Stenay schrieb, die Vita Dagoberts III. ausgeschrieben hat.

Die Rückübertragung von Friedrich II. auf Barbarossa ist ja ein berühmter Fall solcher Rückübertragung. Daß der große Dagobert I. die unbedeutenden Enkel in sich aufgenommen hat, ist danach und nach vielen entsprechenden Beispielen nicht verwunderlich. Der Prolog zum Bayernrecht will die Rechtssätze, die bis heut in Kraft stehen, auf Dagobert I. zurückführen. Man wird die Sankt Galler Urkunden als einen Hinweis darauf beachten dürfen, daß die fragwürdige Legitimität der Regierungen seit 715 zu dieser Betonung Anlaß gegeben hat.

³⁴ SS. I, 92; Abel-Simson Jahrbuch 420 f.

Tassilo. Er drohte dem innerlich tief frommen Tassilo, der soviel für die Kirche getan hatte, das große Anathem, wenn er nicht die Karl 781 geleisteten Eide halte. Er drohte damit Tassilo, der die bayrischen Synoden leitete und an Stelle des fehlenden Metropoliten die bayrische Kirchenprovinz lenkte und Bischöfe, die zu sehr zu Karl neigten, selbständig abgesetzt hatte. Es umfaßt aber das Anathem mehr als die Exkommunikation. Und gerade dieser Unterschied hat später eine Rolle gespielt. Das Anathem ist nicht der zeitliche Ausschluß von der Kommunion, dem Gebrauch der Sakramente, sondern die ewige Verdammnis 35. Das Anathem umfaßte aber noch eine staatspolitische Drohung an das bayrische Volk. Feierlich erlaubte der Papst den Franken für den Fall, daß Tassilo seine Eide verletze, Heerfahrt gegen die Bayern und straflose Brandschatzung des Landes. Auf diesem Hintergrund der päpstlichen Drohungen stellte Karl seine politischen Forderungen. Sie müssen so weit gegangen sein, daß die beiden Gesandten sich außerstande erklärten, ihrerseits zu ihnen Stellung zu nehmen.

Jedenfalls muß Tassilos eigener Gesandter Arno unter dem Eindruck des Papsttums hier in Rom die innere Wandlung nach Karls Seite vollzogen haben, die ihn schon 787 von Tassilo abfallen und 788 gar zum öffentlichen Ankläger seines Herzogs in Ingelheim hat werden lassen. (Bei einer früheren Wandlung hätte ihn wohl Tassilo nicht mehr als seinen Vertrauensmann angesehen.) Für uns ist entscheidend: der Papst hat damals den Ausschlag gegeben, indem er Tassilo mit dem Bann bedrohte, wenn er den Treueid gegen Karl bräche. Dieser päpstliche Bann war aber notwendig, um die Bayern den Franken zu gewinnen. Eine welthistorisch grundlegende Tatsache, die eben deshalb des Welthistorikers Ranke besondere Aufmerksamkeit erregt hat. Nur kraft des Papstes war Karls Kirchenmacht höher als die Tassilos. Vor dem Eingreifen des Papstes ist daher für das Anathem im Bayernrecht II, 8 kein Raum. Untersuchen wir nun, wo und wann es zwischen 786 und

³⁵ Ein ähnlicher Fall bei Pfister, Le règne de Robert le Pieux p. 56: L'anathème était plus que l'excommunication. Ce n'était pas seulement la privation temporaire de la Communion . . . L'anathème c'était la damnation éternelle. Anderer Ansicht ist Hinschius, Kirchenrecht V, 1895, S. 7.

788 ergangen sein wird. Karl ging von Rom nach Worms: Arno v. Salzburg und der Abt von Mondsee aber brachten die Banndrohung des Papstes nach Bayern. Karl erprobte nun die Wirkung der neuen Lage. Er lud Tassilo 787 nach Worms. Tassilo kam nicht. Er glaubte nicht an die Banndrohung. Sie allein und als rein kirchlicher Akt wirkte also nicht. Der Papst hatte aber ausdrücklich für den Fall des Eidbruches Tassilos den Franken Heerfahrt, Brandschatzung und Wüstung gegen Bayern freigegeben. Davon machte Karl Gebrauch. Drei fränkische Heersäulen, aus der Lombardei gegen Bozen, von Norden gegen Ingolstadt, Karls eigene Heeresgruppe gegen Augsburg nahmen Tassilo in die Zange. Und nun wirkte der Bann des Papstes sich moralisch verheerend aus. Seinetwegen, meldet der Chronist, seien in dieser Bedrängnis die Bayern wankend geworden 36.

Im Stich gelassen von seinem Volk, eilte Tassilo nach Augsburg, kapitulierte im Lager des Siegers, ließ feierlich an Karl sein Herzogtum Bayern auf und empfing es von ihm in demütigender Form zurück ³⁷. Mußte er doch Geiseln, darunter den eigenen Sohn, den Täufling des Papstes und Mitregenten, stellen.

So demütigend wurde dadurch seine Lage, daß er in diesem letzten halben Jahre seiner Regierung unmutig äußert: "lieber wolle er sterben als so leben. Und wenn er zehn Söhne hätte, sollten sie lieber als Geiseln umkommen, als daß die aufgerichtete Ordnung sollte bestehen bleiben 38." Es sind also in Augsburg placita aufgerichtet worden, die für Tassilo demütigend waren. Diese placita

³⁶ Historia fund. monast. Tegerns. bei Pez, Thesaurus anecdotorum III, 3 c, 495: Thassilo post longam libertatem deserentibus tandem se Noricis propter anathema papae defecit. Ranke, Sämtl. Werke 51 (1888), 112 ff. Abel-Simson Jahrbb. I, 495.

³⁷ Inde Carlus rex perrexit in partibus Bagoarii. Quinto Non. Octobris Dasilo dux ad regem venit et ei reddidit regnum Bagoariorum et semetipso Carlo rege in manu tradidit et regnum Bagoariorum Fragm. Ann. Chesnii SS. I, 33.

[&]quot;confessus est se dixisse etiamsi decem filios haberet, omnes voluisset perdere antequam placita sic manerent vel stabile permitteret, sicut iuratum habuit; et etiam dixit, melius se mortuum esse quam ita vivere." Reichsannalen 788. [S. oben S. 47.]

sind uns unbekannt. Bei der sonst reichen Überlieferung, die uns sonst Tassilos Walten und seine Beziehungen zu Karl schildert, haben wir ein Recht, anzunehmen, daß auch diese placita nicht spurlos untergegangen sind. Ein bayrisches Kapitular ist 787 in Augsburg ergangen. Sollte nicht II, 8 Bayernrechts damals ergangen sein? In der Tat kann es nichts Demütigenderes geben als die Fassung dieses Gesetzes. Konrad Beyerle hat zwar den Wortlaut als harmlos dartun wollen: es sei kein Rechtssatz, sondern eine geistliche Ermahnung ohne juristische Form 39. Sie sei daher nicht so schlimm gemeint. Diese Auslegung ist unmöglich. Man erinnere sich an Tassilos vierzigjährige Machtfülle, und man vergleiche damit die herausfordernde Sprache des Einschubs in das Bayernrecht, den II, 8 darstellt. Er lautet: "Wenn ein Herzog dieses Landes, den der König eingesetzt hat, so keck und hartnäckig und durch Leichtsinn aufgereizt oder verworfen und aufgeblasen und übermütig und rebellisch wäre, der das Gebot des Königs mißachtete, soll er das Geschenk der Würde des Herzogtums verlieren und dem geistlichen Bann verfallen." [S. o. S. 49 Anm. 24.]

Ein solches Gesetz, eingerückt in das Recht des Stammes, den Tassilo so lange ruhmvoll regiert hatte, ist wohl der Inbegriff der Demütigung. Außerdem entspricht die "religiöse Ermahnung" stilistisch zwei anderen durchaus Rechtssatzcharakter tragenden Bestimmungen des Bayernrechts⁴⁰.

Aber vielleicht hat Karl dies Gesetz schon vor dem Einmarsch in Bayern in Worms geben lassen? Das ist nicht glaublich. Denn es handelt sich ja um ein dem Stammesrecht einverleibtes Stück. Dazu war in Worms, wo keine Bayern anwesend waren, keine Gelegenheit. Der Wert lag gerade darin, daß Tassilo dies Brandmal aufgedrückt bekam im eigenen Lande. Er mußte in die Aufnahme in das Gesetzbuch der Bayern willigen.

Die Regelung entspricht andererseits genau der Lage des Jahres 787. Es ist die päpstliche Banndrohung, die über Tassilos Haupt

⁴⁰ Die Stellen sind unten S. 73 Anm. 63 wiedergegeben.

³⁹ Konrad Beyerle, Lex Baiuwariorum 1926, Einleitung S. LXXXVII. "Lb. II, 8 a ist kein Rechtssatz, nein, eine eindringliche, religiös motivierte Ermahnung ad usum Delphini, gerichtet an den jungen Tassilo III."

weiter aufgehängt bleibt! So erklärt sich nämlich das sprachlich seltsame se condemnatum sciat, "er wisse sich verurteilt", für den Kirchenbann. Aber auch das ist zu beachten, daß die Vernichtung des Herzogsgeschlechtes mit keinem Worte angedeutet wird. Nur persönlich soll der Herzog seine Vermessenheit entgelten. 787 auf bayrischem Boden hatte Karl nicht das Ziel enthüllt, oder auch noch nicht gehabt, das er 788 in Ingelheim verfolgte, als er die Söhne und Töchter Tassilos die Schuld des Vaters mit entgelten ließ, das Geschlecht der Agilolfinger aus der Reihe der Volksgesippen tilgte und darüber hinaus das Herzogtum einzog, um Bayern fortan durch seine Grafen und Markgrafen zu regieren. Schon wegen dieser über Tassilo hinausreichenden Maßregeln kann II, 8 in Ingelheim oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach Ingelheim nicht ergangen sein. Wäre es nach 787 erlassen, so hätte II, 8 sich nicht mit der persönlichen Bestrafung des Herzogs zufriedengegeben. Denn es waren ja viel weitergehende Folgerungen, die man 788 zog.

Das Schlimmste aber an den Bestimmungen von II, 8 scheint mir der eigenartige Charakter der weltlichen wie der geistlichen Rechtsfolge. Offenbar nämlich soll es Sache des Königs und nur des Königs sein, zu entscheiden, ob der Herzog gegen seinen Befehl verstoßen habe oder nicht. Karl war damit zum Richter in eigener Sache gemacht. Bei ihm stand es, sowohl Lehensverlust wie Anathem in Lauf zu setzen. Tassilo war so jeder Auslegung des Rechts durch den König preisgegeben. Den Mitregenten aber, den etwa zwanzigjährigen Sohn und Herzog, mußte er als Geisel Karl mitgeben. Daß Theodo ja schon zehn Jahre mit ihm Herzog war, ist bei der Darstellung der Ereignisse von 787 und 788 stets vernachlässigt worden.

Hatte Tassilo nicht recht, unter dem Druck solcher placita lieber tot sein zu wollen?

So vereinigt sich alles, um das Gesetz gegen den aufrührerischen Herzog in den Herbst des Jahres 787 zu verlegen 41. Weder früher

⁴¹ So schon Riezler, Geschichte Bayerns I, 168. Derselbe in Forschungen zur-deutschen Geschichte XVI (1876), 445. Der Wiederbelebung dieser Lehre durch Krusch ist vor allem Eckhardt, Die Lex Baiuvariorum, Gierkes Unters. 138, 1927, S. 48 ff. beigetreten.

noch später kann es ergangen sein. Es ist der letzte Einschub in das Bayernrecht. Ein halbes Jahr später — und die Bayern nehmen an Karls Reichstag teil. Und nun schieben sie sich ein in die Reichsstände. Bayern, darunter Arno v. Salzburg selbst, verklagen ihren Herzog zusammen mit den Franken, Bayern finden das fränkische Urteil mit! Wenn II, 8 der letzte kurzfristige Versuch ist, ein bayrisches Herzogtum in demütiger Abhängigkeit vom Frankenreich zu erhalten und wenn es deshalb als bayrisches Gesetz auf bayrischem Boden mit Herzog und Stamm ausbedungen worden ist, so stellt der Prozeß gegen Tassilo in Ingelheim von 788 den ersten Reichsprozeß dar, in dem die Bayern im fränkischen Königsgericht gleichberechtigt mitwirken und fränkisches Recht mitsetzen. Um so beachtlicher wird dann der Wortlaut dieser Rechtssetzung in Ingelheim, wird das Wort theotisce, das auf seine Formulierung angewendet wird.

Dieser Rechtssetzung wenden wir uns nun zu. Tassilo beugte sich dem neuen Recht, er ging nach Ingelheim, gewitzigt durch den Abfall der Bayern im Vorjahr. Aber Karl wollte nun mehr. Es ging nicht um Tassilo, sondern um die Herzogswürde an sich. Deshalb vor allem war II, 8 unanwendbar. Es genügte, um Tassilo nach Ingelheim zu bringen. Aber in Ingelheim brauchte man mehr. Die Franken überfallen den Herzog, rauben ihm seine Waffen und setzen ihn in Haft. Boten verhaften gleichzeitig auf bayrischem Boden die Herzogin und ihre Kinder. Der Kronprinz und Mitherzog war ja schon als Geisel am Hof. Tassilo scheint später diesen Überfall als besonders empörend empfunden zu haben. Er gleicht dem Verfahren auf handhafter Tat. Simulierte man ein solches? Wir können das nicht mehr klarstellen. Aber der Zweck des neuen Vorgehens ist erkennbar: Hier brauchte man ein Todesurteil! Dies ist noch nie ausgesprochen worden, soviel ich sehe. Und doch erklärt sich das Verfahren nur durch dieses Ziel; man brauchte diesmal ein Todesurteil, andererseits dachte man doch nicht daran, es zu vollstrecken. Nur das Todesurteil nämlich nahm auch den Kindern des Herzogs ihr Recht! Das "Geschenk des Herzogtums", von dem 787 die Rede war, schuf eine persönliche Treupflicht zwischen König und Herzog. Zur Ausrottung der Agilolfinger als Geschlecht aber brauchte man ein rechtsförmliches Verfahren nach Landrecht, das in dem Missetäter Kind und Kindeskind mittraf. Denn bei einem Todesurteil gingen die Kinder damals leer aus. Das gesamte Vermögen, auch die Erbgüter, verfielen dem König 42. Und ohne Grundbesitz waren die Nachkommen faktisch aus ihrem Recht geworfen und zu allen Würden im Stamm untauglich.

Unsere moderne Rechtsordnung rechnet ja alle Missetat nur dem Täter zu. Aber obwohl sie auf eine entsprechende Volksüberzeugung in der Gegenwart rechnen darf, muß sie sogar heut noch in manchen Fällen nachhelfen. Z. B. erhielten die Angehörigen des Attentäters auf Wilhelm I. durch Verwaltungsakt andere Namen, um ihnen das Leben und Fortkommen zu ermöglichen: also eine rechtsförmliche "Lossagung" war notwendig. Diese Lossagung geschieht auch damals bei der Acht. Die Kinder werden Waisen, die Frau Witwe, um ihre Besleckung durch das Verbrechen zu verhindern.

Die Todesstrafe wirkt also stärker auf das Schicksal von Weib und Kindern ein, weil die Vermögenskonfiskation die Hausgenossen mittrifft ⁴⁸. Eben deshalb wird sie ganz selten nur ausgesprochen. Die Todesstrafe gilt einer in Stammbäumen denkenden Rechtsgemeinschaft nicht gegen das Individuum, sondern gegen die Sippe gerichtet. Und als eben unter Karl dem Großen (zwei Jahrzehnte nach 788) die Vermögenseinziehung bei Todesstrafe abgeschafft werden soll, heißt es "quia nobis dignum non videtur, quod postquam morti tradetur, ut dominus eius aut infantis aut propinquis heredibus suis perdunt rebus quia nihil amplius ultra se ipsum perdere debet" ⁴⁴. Aber das ist etwas Neues! Nun standen Karl und das Frankenheer vor der leidigen Tatsache, daß in der lex Baiuvariorum ⁴⁵ das Kapitel III, 1 stand, in dem die Arnulfinger den

⁴² Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen (1842) 529 ff., Brunnerv. Schwerin, Dts. RG. II² (1928), 779.

⁴⁸ Die Haftung des Vaters für seine Kinder ist so oft untersucht worden; nie aber die Haftung der Kinder für den Vater. Die Stelle darüber bei His, Strafrecht des dts. MA. I (1920), 65 Anm. 7 wird nicht die einzige sein.

⁴⁴ 804—813 Cap. I, 181 c. 6. Brunner-v. Schwerin, Dts. RG. II, 779. Mayer-Homberg, Die fränkischen Volksrechte I (1912), S. 126, 129.

⁴⁵ So Krusch, Lex Baiuvariorum 1924 S. 232 ff. Die übrigen setzen das Kapitel noch früher an.

Agilolfingern feierlich eine Geschlechtsanwartschaft auf das Bayrische Herzogtum zusprachen. "Der Herzog, der im Volk an der Spitze steht, ist immer aus dem Geschlecht der Agilolfinger gewesen und soll es sein, denn so haben es die Könige unserer Vorgänger ihnen bewilligt. Daher, wer aus diesem Geschlecht treu dem König war und klug, den haben sie als Herzog zur Herrschaft über dies Volk eingesetzt." Gerade darin lag ja das Tragische und Unentrinnbare des Konflikts zwischen Karl und Tassilo, daß hier der einzige Konkurrent aus gleich altem Blut übrig war, der schon Herzog hieß, als Karls Vater Pippin noch nicht König gewesen war.

Diese Verbriefung der Ansprüche der Agilolfinger war durch den Nachweis eines Ungehorsams Tassilos gegen den König nicht ausgelöscht. Diesen Ansprüchen konnte nur das Todesurteil wirksam entgegentreten. Theodo deiudicatus [s. o. S. 47]: Daß auch dem Mitherzog und Erben das Herzogtum abgesprochen worden ist, sagt uns die Quelle ausdrücklich. Dies ist das Folgeurteil aus dem Todesurteil, auf das es vor allem ankam.

Auch das tumultuarische Vorgehen bei der Einleitung des Prozesses werden wir jetzt unter diesen Gesichtspunkt rücken dürfen 46. Ohne den Überfall nämlich hätte Tassilo seinen Kindern das Herzogtum immer noch retten können, wenn er standhaft die Einlassung auf den Prozeß hätte hintanhalten können. Wir haben aus dem englischen Recht viele Beispiele für diese Standfestigkeit von Angeklagten, die sich lieber zu Tode martern lassen, als sich auf den Prozeß einzulassen. Denn sie erhalten ihren Erben das Vermögen dadurch, daß sie unüberführt und unverurteilt sterben 47. Die Person opfert sich, um das Geschlecht zu retten. Das hatte man in Ingelheim verhindern müssen, freilich in bedenklichsten Formen.

Es gibt noch ein Indiz, daß der Rang der Agilolfinger im ganzen und das Kapitel III, 1 der lex Baiuvariorum insbesondere 788 Karl und seinen Räten zu schaffen gemacht hat. Die 788 für den Erzkapellan ausgestellte Schenkung des Klosters Chiemsee begnügt sich

⁴⁶ Zu dieser Frage vgl. unten S. 84 Anm. 81 und Brunner, Forschungen 1892 S. 620 f. RG. II². 634.

⁴⁷ Den Hinweis auf die peine forte et dure des englischen Rechts gab mir Herr Prof. Koebner, dem ich an dieser Stelle nochmals danke. Ein Beispiel aus dem 13. Jh. bei L. F. Salzman, English life in the Middle

nämlich nicht, von Tassilos Verurteilung zu sprechen, sondern sie greift nach oben über das mutmaßliche Entstehungsjahr von III, 1, über das Jahr 757, aber auch über die Regierung Tassilos hinaus zurück und erklärt, die beiden bösen Männer Odilo und Tassilo beide hätten das Herzogtum Bayerns aus unserem Reich der Franken eine Zeitlang treulos uns entrissen und entfremdet.

Hier ist doch ein Bemühen zu erkennen, von der Person Tassilos fort auf seinen Vorfahren bereits einen Teil der Schuld zu wälzen, und darin wird sich die Sorge vor einer Treue der Bayern zu ihren Herzogssöhnen aussprechen, eine Sorge, von der Karl erst 794 frei geworden ist!

Wir können auch daraus schließen, daß 788 nicht auf die Hinrichtung, aber auf die Verurteilung zum Tode alles ankam, weil die Kinder des zum Tode Verurteilten keine Erbansprüche hatten.

Dann aber ist das der Grund, warum man auf das Verbrechen von 763 zurückgriff. Alle anderen Anklagen, die in den Reichsannalen aufgezählt werden, haben nämlich nur als "Illustrationsfakten" 48 gedient. Auch dafür hatte man bisher keine Erklärung.

Deshalb aber kam es darauf an, den Tatbestand in einer Weise zu formulieren, die unbedingt stichhaltig war. Daß nun Tassilo nur wegen herisliz 49 von Franken, Bayern, Langobarden und Sachsen verurteilt worden ist, lehrt der Wortlaut der Reichsannalen. Das Urteil wird hier nämlich nicht auf die Äußerungen des Unmuts, nicht auf den geheimen Verkehr mit allen christlichen und heidnischen Feinden der Franken gestützt. Nun sind die Reichs-

Ages, 1926, S. 228: Sir Simon Constable a wealthy member of a great Yorkshire family, died in prison under this same peine forte et dure rather than submit trial for having murdered his wife; thereby he died unconvicted and his lands descended to his heirs instead of being forfeited to the king for his felony.

- ⁴⁸ Diesen treffenden Ausdruck gebraucht Heinrich Mitteis zur Kennzeichnung der ähnlichen Lage im Prozeß Heinrichs des Löwen. Politische Prozesse des Mittelalters 1927, S. 68.
- 40 Ob das Wort herisliz oder herislîz (mit kurzem oder langem i der letzten Silbe) anzusetzen ist, läßt sich nicht feststellen; herisliz würde in heutiger Sprache als "Heerschliß", herislîz als "Heerschleiß" wiederzugeben sein. Das Zeitwort ahd. slîzzan "schleißen" bedeutet zerreißen,

annalen eine Verteidigungsschrift der bayrischen Gegner Tassilos, wahrscheinlich von Arno v. Salzburg selbst inspiriert. Sie verschweigen daher Arnos Anklage in Ingelheim, sie unterstreichen die päpstliche Banndrohung und vieles andere mehr, wie schon Giesebrecht dargelegt hat. Sie sind ferner abgefaßt bei Lebzeiten Tassilos, und sogar vor seiner Begnadigung, wahrscheinlich schon 789 oder 790. Sie hatten das größte Interesse daran, alle Urteilsgründe vollständig aufzuzählen. Sie sind in der Rechtfertigung Karls sehr ausführlich. Und trotzdem stellen sie das Urteil ganz und gar auf die Desertion von 763 und ziehen alles andere nur heran, um des Herzogs Gefährlichkeit zu beleuchten. Es ist also unumstößlich gewiß, daß nur der herisliz von 763 in Ingelheim 788 den todeswürdigen Tatbestand abgegeben hat. Kein Wunder; die Unterwerfung in Augsburg 787 hatte doch Tassilo Karls Huld versichert. Damit war notwendigerweise eine Amnestie für alle gegen Karl begangenen Frevel verknüpft gewesen. Und seit Herbst 787 galt II, 8 der lex Baiuvariorum und unter sie hatte sich Tassilo durch sein Erscheinen in Ingelheim gebeugt. Von 768 bis 788 lag also nichts Angreifbares mehr vor. So blieb der Vorfall unter Pippin, weil er nicht gegen Karl sich richtete und weil er ein Vergehen nicht gegen den König, sondern gegen den fränkischen Heeresverband darstellte 50. Karl fiel als Ankläger 788 aus! Das ist die einzigartige Lage in Ingelheim. Wir sind so sehr gewohnt, die Könige des Mittelalters gegen ihre Großen mit der Berufung auf Infidelität einschrei-

zerstören, trennen; reflexiv wird im Mittelndd. slîten als "sich los reißen, davongehen" gebraucht; Schmeller, Bayrisches Wörterbuch II. 535 verzeichnet "das Land schleißen" = verlassen. Man beachte auch altfriesisch âftslit (âftslît?) Ehebruch. Niederdeutsch ist dingslete Gerichtsstörung, Versuch e. bremisch-nieders. Wörterbuches I (1767), 214; Schiller-Lübben I, 524; Schröder Dts. Rechtsg. ⁶43. [Siebs.]

50 So auch canon 3 des Konzils von 794: "regni Francorum". Vgl. Capit. I, 156 c. 2 Der Tatbestand vom Bayernrecht II, 8 ist Ungehorsam gegen einen gewöhnlichen, aber ausdrücklichen Königsbefehl. Der Tatbestand von Ingelheim, weil "in hoste", verletzt die Heeresdisziplin auch ohne Vorliegen eines ausdrücklichen Befehls. Die Tatbestände sind also in dem entscheidenden Punkt — Verhalten gegen das decretum regis — umgekehrt gelagert.

ten zu sehen 51, daß diese Lahmlegung der Anklägerrolle des Königs bisher weder beachtet noch erklärt worden ist. Sie ist aber gerade die Pointe des formellen Verfahrens von Ingelheim. Und diese Rechtsform ist in der Tat eine solche Überspitzung, ja Karikatur der politischen Lage, daß sie Empörung hervorgerufen hat. Davon später. Wir halten erst einmal fest: Der Exercitus Francorum ist der beleidigte Ankläger Tassilos. Gegen ihn hat er sich 763 vergangen. Der Exercitus Francorum ist damals im fränkischen Staatsrecht ein fester Rechtsbegriff. — Nun erheben sich mehrere Fragen.

V. Vor- und Nachgeschichte des herisliz-Verbrechens

Der herisliz war nicht unter allen Umständen bei den Germanen todeswürdig. Wir haben z. B. im Westgotenrecht eine geringe Buße, Amtsverlust und die Todesstrafe dreistufig nebeneinander 52. Man hat nun ohne weiteres unterstellt, daß die Todesstrafe für herisliz ein altes Gesetz gewesen ist. Ich möchte da ein Fragezeichen anbringen. Richtig ist, daß man 788 es leicht gehabt hätte, wenn der Fall

- ⁵¹ Zur Sache O. Mühlbacher, Die Treupflicht in den Urkunden Karls des Großen, Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. VI (1901), S. 871 ff.
- ⁵² Lex Visig. IX, 2, 3, 4, Antiqua ed. Zeumer 366 ff. Vgl. Dahn, Könige VI², 208 ff. und Ervigius 681 Januar auf dem XII. Toletaner Konzil. Nach der letzteren Bestimmung steht Amtsverlust auf Heeres-Contumaz. Das Nebeneinander der Bestimmungen ist auffallend. Wir haben Amtsverlust bei Ervig, Todesstrafe und Zehnschillingbuße nebeneinander bei Reccesvind! VIII, 2, 3 und 4 lauten:
 - 3. Si prepositi exercitus relicto bello ad domum redeant ...
- Si quis centenarius dimittens centenam suam in hostem, ad domum suam refugerit, capitali supplicio subiacebit. Quod si ad altaria sancta vel ad episcopum forte confugerit, CCC solidos reddat comiti civitatis. . . . et pro vita sua non pertimescat . . .
- 4. Si prepositi exercitus aut relicta expeditione ad domum redeant aut alios exire minime compellant.
- Si decanus relinquens decaniam suam de oste ad domum refugerit... det comiti civitatis solidos X.

Tassilo unter einen dauernd in Kraft stehenden Paragraphen: Auf herisliz steht der Tod hätte gebracht werden können. Dann brauchte man nur einen Wahrspruch über Tassilo und kein allgemein gehaltenes Weistum über das Delikt. Aber die mittelalterliche Rechtsgeschichte schreitet nun einmal von Prozeß zu Prozeß fort und findet Recht im Lauf des Prozesses. Mindestens in unserem Falle sprechen jedenfalls die Vor- und die Nachgeschichte des Falles eher gegen das Vorliegen eines älteren Satzes genau der gleichen Art.

Der Umstand ist nicht nur strafrechtsgeschichtlich, sondern auch für unsere Untersuchung nicht ganz gleichgültig, weil der Gebrauch des Wortes Theotisce bei einem neuen Gesetz nicht ganz das gleiche bedeutet als beim Zitat eines alten. Zunächst die Vorgeschichte. Die Reichsannalen, die ja das offizielle Weißbuch Karls zur Vorgeschichte des Falles Tassilo darstellen, berichten die Lage des Jahres 763 im entscheidenden Punkte anders als der gerechter Licht und Schatten verteilende, ja Karls Andenken bei Gelegenheit kränkende Bearbeiter der Annalen, der unter Ludwig dem Frommen schrieb.

Annales regni 763.

(in Aquitania) Ibique Tassilo dux Baiuvariorum postposuit sacramenta et omnia quae promiserat, et per malum ingenium se inde seduxit, omnia benefacta quae Pippinus rex avunculus eius ei fecit, postposuit; per ingenia fraudulenta se subtrahendo Baivariam petiit et nusquam amplius faciem supradicti regis videre voluit.

764

Tunc rex Pippinus habuit placitum suum ad Wormatiam et nullum iter aliud fecit, nisi in Francia resedit, causam pertractabat inter Waifarium et Tassilonem. Sogenannte Einhardannalen 763. De qua expeditione Tassilo Baivariae dux aegritudine per dolum simulata patriam reversus est firmatoque ad defectionem animo ad regis conspectum ulterius se venturum abiuravit.

764

Rex Pippinus distracto in diversa animo propter duo bella, aquitanicum iam olim susceptum et Baioaricum propter Tassilonis ducis defectionem suscipiendum, populi sui generalem conventum habuit in Wormacia civitate. Dilataque in futurum expeditione illo anno se continuit.

Die Reichsannalen alter Hand häufen die moralische Entrüstung, aber trotzdem sie zum Jahre 763 beredter sind als die neue Auflage unter Ludwig dem Frommen, lassen sie einen wichtigen Umstand weg, der kriminalistisch schwer wiegt: Tassilo hat sich formell mit Krankheit entschuldigt. Dieser Umstand macht ein Einschreiten gegen Tassilo schwierig 58. Man brauchte daher 788 ein Weistum, das gerade diese besondere Lage deckte und ausschließlich darauf abstellte, daß Tassilo ohne Urlaub abmarschiert sei. Dies war der entscheidende Punkt, der deshalb auch dort, wo später das Weistum von 788 zitiert wird, hervorgehoben wird. Es soll nur darauf ankommen, ob jemand ohne ausdrückliche Erlaubnis oder ohne Befreiung des Königs (absque licentia vel permissione principis) abmarschiert ist, (also nicht: gegen den Befehl!) 54.

Daher haben wir keine Veranlassung, die Bestimmung für eine alte zu halten. Sondern sie ist ein 788 erurteilter Hochverratsparagraph. Vielleicht hat ja Pippin 764 in Worms bereits den Reichstag darüber angerufen. Aber die Berichte sprechen doch dagegen, daß Pippin damals eine rechtliche Entscheidung hat treffen lassen. Pippin scheint den Fall vielmehr aus politischen Gründen vertagt liegengelassen zu haben 55.

Die Formulierung "sine licentia vel permissione", die den Krankheitsgrund angeht, wird also erst 788 erfolgt sein. Das ergibt nun auch die Nachgeschichte des Herislizweistums.

Wir wollen mit dieser Feststellung nicht behaupten, daß nicht auch vor 788 das Verbrechen des herisliz als todeswürdig gegolten hätte. Der Ausdruck selbst ist altertümlich. Das zeigt sich ja schon im Bau des Rechtswortes. Das Verbrechen wird nicht als ein gegen die Königsgewalt gerichtetes bezeichnet, sondern das Heer ist das

⁵³ Bei den Westgoten entschuldigte er, Lex Visigoth. IX, 2, 8, Zeumer S. 373 Zeile 12.

⁵⁴ Es ist eigenartig genug, daß auch das größte Ereignis der deutschen Geschichte, die Reformation, reichsrechtlich in der Abreise Friedrich des Weisen aus Worms sine permissione principis ihren Anfang nimmt und juristisch ihr Kernproblem hat!

⁻⁵⁵ Zu einer Anklage und zu einem förmlichen Prozeß kann es 763 nicht gekommen sein, so daß damals auch kein "Urteil" gegen Tassilo wegen herisliz gefällt worden sein kann.

beschädigte Corpus. Der Angriff richtet sich gegen das Volk auf der Heerfahrt. Gerade in dieser Formulierung spiegelt sich vielleicht sogar die alte Zeit vor der Erhöhung der Königsgewalt. Uralt war die Bestimmung, und eben deshalb wohl fast obsolet geworden. Jetzt, wo man auf kunstreiche, ja gewaltsame Weise ein Todesurteil brauchte, hat man das alte Volksrecht neu hervorgeholt. Wir glauben also deshalb an keine alte schriftliche Vorlage, weil man 788 einen alten Rechtsbegriff mindestens in der Fassung neu zu Ehren gebracht hat. Was vor 614, vor dem Selbständigwerden der einzelnen örtlichen Gewalten, Rechtens gewesen sein muß, wird jetzt von Karl wieder unter ganz neuen Verhältnissen hervorgeholt, um den Reichsverband wiederherzustellen. Und gerade deshalb eignete sich dieser Begriff so gut, weil diese Klage von den Franken vorangetragen werden konnte statt von Karl selber. Wie sorgfältig die Rollen so verteilt worden sind, daß Karl nicht Partei zu werden brauchte, zeigt das von den Reichsannalen unterstrichene aber bisher kaum beachtete 56 "Gnadenbitten" in dem Prozeß. Und doch greift Karl nur in der uns sonst wohlbekannten Rolle des Gnadebitters in das Verfahren ein, wenn wir den Wortlaut der Reichsannalen prüfen. Das Gnadebitten ist ja ein uralter Rechtsbrauch 57, ohne den das alte Strafrecht nicht verständlich ist. Die Reichsannalen wollen nun nachweisen, 1. daß Tassilo an seinem Sturz selber schuld ist, 2. daß der große Karl stets nur mäßigend in das Verfahren eingegriffen habe. Deshalb weist diese offizielle und auf die Hofgerichtsurkunde aufgebaute Quelle Karl die Rolle des Gnadebitters zwischen erstem strengem und zweitem mildem Urteil zu. Und dadurch kommt es dann zu der rechtlich bedenklichen Umwandlung einer Reichsrechtsstrafe in eine Kirchenstrafe, die sich alsbald als unhaltbar herausstellte. Aber sei dem wie ihm wolle wir bleiben hier im Gebiet der Hypothesen - die Nachgeschichte knüpft in jedem Falle an das Weistum von 788 an und nur an dieses Weistum.

⁵⁶ Auch von Waitz VG IV², 500 nicht klar verstanden.

⁵⁷ Vgl. die schöne Studie von Karl Schué, Das Gnadebitten in Recht, Sage, Dichtung und Kunst. Zts. des Aachener Geschichtsvereins 40 (1918), 143—286, besonders 162 ff. und 268 ff.

Dies zu erweisen, ist jetzt unsere Aufgabe. Denn erst dadurch werden wir die endgültige Klarheit über das Verhältnis von II, 8 des Bayernrechts zu der Gerichtsurkunde von 788 gewinnen. Die Nachgeschichte liefert uns dafür das notwendige Quellenmaterial.

Während nämlich vor 788 das Wort herisliz nie belegt ist, wird noch unter Karl allein zwischen 800 und 814 nicht weniger als dreimal auf diesen Ausdruck und auf die Sache zurückgegriffen. Alle diese Stellen deuten an sich schon darauf, daß man hier ein neu gewonnenes Machtmittel einsetzt; einen Rechtstitel, den ein besonderer Fall ergeben hat, pflegt man im Mittelalter stets erst nachträglich zu verallgemeinern. Die Stellen greifen auch nicht auf das Herkommen oder das Volksrecht zurück, so daß ihre Quelle als älter denn 788 erschiene, sondern sie bauen auf dem Wortlaut des Ingelheimer Weistums weiter! Auf fränkischem Boden ist es vor allem das Capitulare aus Boulogne von 811, in dem die Antiqua constitutio zitiert wird. Es enthält ausschließlich militärische Anordnungen "in hoste" für das fränkische Heer 58.

Man vergleiche:

Reichsannalen 788.

Franci . . . reminiscentes . . . quomodo domnum Pippinum regem in exercitu derelinquens et ibi quod theodisca lingua herisliz dicitur, visi sunt iudicasse eundem Tassilonem ad mortem. Sed dum omnes una voce adclamarent capitalem eum ferire sententiam . . . Capit. von Boulogne.

811 Capit. I, 166

Quicumque absque licentia vel permissione principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franci herisliz dicunt, volumus ut antiqua constitutio id est capitalis sententia erga illum puniendum custodiatur.

Man sieht, es handelt sich um ein Vergehen, das fränkisch benannt ist, das auf dem Kriegszug begangen wird und auf dem der Tod steht. Aber die Antiqua constitutio wird keine andere als die von 788 sein. Etwas anderes ist der Eindruck, den man zunächst aus einem Capitulare von 801 empfängt. Da es zeitlich vor dem von 811 liegt, so ist man geneigt, seinen Wortlaut für den reineren

⁵⁸ Wahrscheinlich ist auch nördlich der Alpen ein oder das andere Capitulare über herisliz vorher ergangen, uns aber verloren. Dafür spricht die Weisung schon aus Aachen 810 (Capit. I, 153): Herisliz qui factum habent per fideiussores ad regem mittantur.

anzusehen. Dann würde sich aus dieser Quelle ergeben, daß herisliz als "Majestätsverbrechen" gegolten hätte, also gerade nicht als ein Vergehen gegen den zerschlissenen Heeresverband. Denn hier heißt es: De desertoribus. Si quis . . . dimisso exercitu absque iussione vel licentia regis domum revertatur, et quod nos teudisca lingua dicimus herisliz fecerit, ipse ut reus maiestatis vitae periculum incurrat et res illius in fisco nostro socientur.

Hat man also auch Tassilo 788 zum Majestätsverbrecher erklärt? Die Darstellungen des fränkischen Staatsrechts nehmen in der Tat an, es habe im fränkischen Recht Majestätsverbrechen gegeben und führen dies Capitular mit als Beweis an 59. Dem soll hier entgegengetreten werden, obwohl das schon von anderer Seite nachdrücklich geschehen ist. Denn wir können dafür neue Beweise erbringen. Der Begriff des Majestätsverbrechens ist dem 8. Jahrhundert schlechthin unbekannt! Er ist nördlich der Alpen eine Redefloskel, die seit der Kaiserkrönung Karls literarisch, nie aber rechtlich Verwendung findet. Gerade das Gesetz von 801 kann erläutern, wie es dazu kam. Es steht nämlich in einem feierlichen Erlaß Karls des Großen, in dem er anno primo consulatus sui (!) 801 auf italienischem Boden Römisches und Langobardisches Recht zu ergänzen unternimmt. Er will also fränkisches Staatsrecht über die Alpen verpflanzen, und er (oder sein Schreiber) will dabei durch lateinische Worte belegen, daß er das römische Recht fortsetzt.

Das Kapitular ergeht kurz nach Karls Aufenthalt in Rom. Hier aber hat er nach der Kaiserkrönung die Widersacher des Papstes "nach dem Gesetze Roms" (secundum legem Romanam) als Majestätsangeklagte zur Lebensstrafe verurteilt ⁶⁰. So schreiben die Fort-

⁵⁹ Dazu treten Formulae Marculfi I, 32. Gregor v. Tours V, 27 und VI, 37. Vgl. Roth, Beneficialwesen 1850, 128 ff.

Papst eine Rangminderung widerfuhr, wenn er wie alle anderen Bischöfe und Metropoliten des Okzidents fortan nur eines Königs Mann gewesen wäre, der Patriarch von Byzanz aber der eines Kaisers. Dieser Gesichtspunkt ist für die Geschichte des Schismas und der translatio imperii wichztig; akut wurde die Frage 800 im Prozeß gegen Papst Leo. Vgl. auch Fedor Schneider in Rom und Romgedanke 1926 S. 50 f. Wenig fördert Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen 1928.

setzer der Reichsannalen und bekunden damit ausdrücklich das Novum in dieser Justiz. Man hat von jeher großes Gewicht auf diese Mitteilung gelegt; Sackur hat sogar vermutet, daß Karl nur Kaiser geworden sei, um das Recht der Römer gegen die Gegner des Papstes anwenden zu können.

Uns genügt, daß anläßlich des Römischen Prozesses der Wortlaut "ut maiestatis rei" "secundum legem Romanam" genannt wird, damit wir über die Herkunft derselben drei Worte ut maiestatis reus in dem Weistum von 801 klar sehen.

Um den fränkischen Tatbestand wird eine Draperie angebracht auf italienischem Boden. Der Beweis läßt sich noch verstärken dafür, daß vor 800 von Majestätsverbrechen im karolingischen Reiche keine Rede gewesen ist. Dieselbe Verhüllung vollzieht sich nach 800 in der Annalistik. Und eine überraschende Parallele in der Überarbeitung der großen Reichschronik, die als sogenannte Einhardsannalen bekannt sind 61, enthüllt die Wesenlosigkeit des Zusatzes Majestätsverbrechen. Denn man hat den Wortlaut der alten Reichsannalen in der gleichen Richtung überarbeitet.

ital. Capitulare v. 801
(Capit. I, 204) cap. 3.
si quis...
heresliz fecerit, ipse ut reus maiestatis vitae periculum incurrat, et res eius fisco socientur.

Einhardannalen zu 788
(nach 814 redigiert)
(Tassilo) noxae convictus uno omnium adsensu ut maiestatis reus capitali sententia damnatus est

(Die drei kursiv gesetzten Worte fehlen im Annalentext der ersten Fassung von etwa 790.)

Die Parallele der nachweisbaren Überarbeitung am Kaiserhofe erweist meines Erachtens zwingend, daß auch 801 ein Zusatz vorliegt, und daß am Königshofe 788 von Majestätsverbrechen nicht die Rede gewesen ist, wirft aber auch Licht auf die enge Beziehung zwischen Hofkanzlei und Hofannalistik.

Um so merkwürdiger ist nun aber das Capitulare von 801 in seiner ersten Hälfte. Wir sagten schon, daß fränkisches Recht nach Italien verpflanzt wird 62. Wo keine gelehrten Floskeln angebracht

⁶¹ Vgl. Hermann Bloch in Göttinger Gel. Anzeigen 1901, S. 872 ff.

⁶² Brunner nimmt an, daß uns ein Zeugnis seiner Anwendung vorliegt

werden, haben wir kernfränkisches Rechtsgut. Gleich Kapitel zwei setzt das fränkische Heerbannrecht ausdrücklich in Kraft. Wenn man nun Kapitel drei vom herisliz liest, so findet man nicht nur den Wortlaut des Ingelheimer Berichts (also wie in Boulogne 811) wieder, sondern auch eine Wendung aus der lex Tassilo von 787!

Mit anderen Worten: Im Jahre 801 wird bei der Übertragung des Ingelheimer Weistums auf langobardischen Boden die lex Baiuvariorum II, 8 benutzt. Soviel wir wissen, hat man 801 zum erstenmal das Reichsgesetz über herisliz zitiert. Man vergleiche nun

II, 8 Lex Baiuuar.

Si quis autem dux¹... tam audax aut contumax aut levitate stimulatus seu protervus et elatus vel superbus atque rebellis fuerit...

(Reichsannalen 788)
quomodo domnum Pippinum regem in exercitu derelinquens et ibi
quod theodisca lingua herisliz
dicitur...

Capit. von 801 Cap. 3.

Si quis adeo contumax aut superbus extiterit, ut

dimisso exercitu absque iussione vel licentia regis domum revertatur et quod nos teudisca lingua dicimus herisliz fecerit...

Soviel ich sehe, gibt es kein drittes Gegenstück zu dieser pathetisch angreifenden Wendung gegen den Übeltäter in der karolingischen Gesetzgebung 63. Dies Pathos liegt ihr nicht. Die bewußte Demütigungsabsicht wurde ja eben nur 787 in oder bei Augsburg verfolgt, weil hier Königsrecht vor den Augen des besiegten Herzogs in sein Gesetzbuch eingefügt wurde. Ich ziehe daraus den Schluß, daß man im Frühjahr 788 in Ingelheim bei Findung des Weistums gegen Tassilo wegen heristiz oder doch bei seiner Nieder-

z. J. 821 in Il Regesto di farfa II (1879) ediderunt I. Giorgi e M. Balzani S. 207 f. Nr. 269. Der Tatbestand scheint allerdings zu entsprechen. Aber es ist mit keinem Worte eine Beziehung zu dem Wortlaut des Weistums zu entdecken. Guinigis dux zieht Güter eines Paulus ein, die dieser an ein Kloster geschenkt haben will, und er stützt die Konfiskation darauf eo quod quando in hoste in beneventum ambulare debuit, quando dominus imperator . . . illic fuit, sine comiatu a fauro reversus est.

68 In der lex Baiuw. sind zu vergleichen I, 7: Si quis homo contumax et superbus ... und XIII, 1: Si forte est aliquis homo tam durus vel inobediens aut contumax rebellis iustitiae ...

schrift in der Gerichtsurkunde an den Wortlaut der lex Tassilo vom Herbst des Vorjahres angeknüpft hat. Da nur ein halbes Jahr dazwischen liegt und beide Schriftstücke aus der königlichen (pfalzgerichtlichen) Kanzlei stammen, ist das auch nicht verwunderlich.

Das letzte Bayernrechtsweistum und das erste von Bayern mitgetragene fränkische Weistum greifen ineinander. Der letzte wichtige Vorgang innerhalb des bayrischen Rechts hat hinübergewirkt auf den ersten Prozeß, in dem Bayern als unmittelbar zum Reich gehörig behandelt wird. Daß man 801 wahrscheinlich sich kürzer gefaßt hat als 788 und daß deshalb nur zwei der Beschimpfungen von 787 stehengeblieben sind, ist nicht auffällig. Wie man 788 in diesem Punkte verfahren ist, können wir nicht wissen.

Eine direkte Einwirkung von II, 8 a auf das Capit. von 801 kommt m. E. nicht in Frage. Laut spricht dagegen, daß es ausgerechnet die Bestimmung über herisliz ist, um die es sich 801 handelt. Das aber ist die gegen Tassilo 788 festgestellte! Da ist es allzu unwahrscheinlich, daß 801 zwei verschiedene, beide aber auf Herzog Tassilo zielende Quellen unabhängig voneinander auf die Fassung des Capitulares eingewirkt haben sollten. Der Schreiber hatte zu solcher Komposition aus zwei verschiedenen Vorlagen 801 nicht die geringste Veranlassung. 788 aber war es gerade umgekehrt. Da lag es mehr wie nahe, an das Vorspiel in Augsburg anzuknüpfen.

Zusammenfassung: Der Leser wird fast vergessen haben, daß wir von theotisce, von "deutsch" handeln. Und doch diente alles diesem Zweck. Sind nicht Bayern als Ankläger und Richter fränkische Reichsstände geworden? Wurden nicht so aus Franken und Bayern Deutsche? Dies ist aber der Inhalt dieses Abschnittes.

788 bezieht man die Bayern in das fränkische Reichsrecht ein. Nach Reichsrecht wird geurteilt, aber unter Ausweitung der Urteilsfindung auf alle Heereskontingente des fränkischen Heeres. Auch die Nichtfranken stimmen. Der Tatbestand aber, der ermittelt wird, ist ein Vergehen gegen den Excercitus Francorum. Technisch wird der Rechtsbegriff in theodisca lingua ausgedrückt. Nicht die Verteidigungsschrift für Bischof Arno, die Reichsannalen, sondern ein schriftlich niedergelegtes Weistum, das formell II, 8 a Bayernrechts benutzt, nennt den Tatbestand: theodisca lingua herisliz. Das Weistum hat den Eintritt nichtfränkischer Urteiler festgehalten und hat

in dem wichtigsten Staatsprozeß der Zeit, in dem es auf den Wortlaut und die Formen um so mehr ankam, je schwächer das innerliche Recht des Siegers war, den Tatbestand nicht lateinisch, daher auch nicht als Majestätsverbrechen, sondern theodisce ausgedrückt.

VI. Die Rechtslage Tassilos nach 788

Ehe dies theotisce nun seine volle Aufklärung findet, erlaube man uns, den Gang des Verfahrens gegen die Agilolfinger noch zu Ende zu überblicken. Denn der historische Hintergrund wird dadurch noch wesentlich vertieft. Der Prozeß gegen Tassilo von Bayern war durch den Gewaltakt des exercitus Francorum gegen ihn und seine Angehörigen zunächst beendet. Aber der Überfall auf Tassilo, der ihn eingeleitet hatte, verdunkelte seine Rechtskraft. Einhard scheint sich des Vorfalles geschämt zu haben, so daß er ihn wohl deshalb mit Schweigen übergeht. Beredt spricht die große Apologie des Hofes und der fränkischen Partei unter den Bayern für das ungeheure Echo, das innenpolitisch der Sturz des Herzogs gefunden hat. Die Reichsannalen wurden diesem Gesichtspunkt ganz überwiegend dienstbar gemacht und sie sind unmittelbar nach 788 in Angriff genommen worden. Um dies Ereignis hat sich demnach die innere Politik der Jahre konzentriert. Somit entspricht die Bedeutung der Reichsannalen für die Innenpolitik dem großen Kampfbuch derselben Jahre gegen den äußeren Feind, gegen Byzanz. Dies Kampfbuch richtet sich gegen die Ansprüche Ostroms auf Okumenische Konzilsgesetzgebung, streitet also für die fränkische Souveränität in Kirchensachen. Es sind die bekannten "Bücher Karls", die libri Carolini, über die wir in einer Paralleluntersuchung gehandelt haben 64.

Dieser literarischen Parallele entspricht aber auch eine materielle Zuordnung. 788 war ein Staatsstreich von oben erfolgt und hatte das Reich zentralistisch ohne Zwischenglieder auf den einheitlichen

⁶⁴ Die Furt der Franken und das Schisma in Rosenstock-Wittig, Das Alter der Kirche I (1927), 461 ff., wo die näheren Nachweise zum folgenden zu finden sind.

Exercitus Francorum und sein geistliches Organ, die aus der Heeresgeistlichkeit erwachsene Königskapelle aufgebaut. Die gesamte Kirche einschließlich des Papsttums drohte von Heer und Heereskirche der Franken eingenommen zu werden. Sogar Papst sollte ein Franke werden! Aus allen Sprengeln zog die Kapelle alle Rechtssachen an sich. Eine große Kirchenreform ging von dieser Zentrale aus. Die geistliche Gewalt, für die 786-787 noch der Papst in Anspruch genommen worden war, scheint 788 Karl und seine Kapelle geübt zu haben. Tassilo wurde zunächst geschoren und ins Kloster Jumièges gesperrt, und seine vier Kinder kamen jedes für sich in andere Klöster. Aber er wurde außerdem exkommuniziert. Nicht wie der letzte Merowingerkönig, sondern im Kirchenbann hat Tassilo die nächsten sechs Jahre im Kloster zugebracht. Wir werden annehmen dürfen, daß die Exkommunikation 788 von Karl und seinen geistlichen Räten kurzab befohlen worden ist. Das päpstliche Anathem brauchte man nicht, weil man nicht auf das Volk der Bayern zu wirken hatte, sondern den Gegner schon entwurzelt und in der Gewalt hatte.

Die nächsten sechs Jahre sehen wir nun Karl fast ununterbrochen mit bayrischen Angelegenheiten beschäftigt. Er ist immer wieder in Regensburg, versucht den Main-Donau-Kanal, residiert in Frankfurt an Stelle für Worms, um sich die Verbindung zwischen Bayern und Reich zu erleichtern, und ist also eifrig bemüht, die bayrische Beute zu verdauen.

Aber außenpolitisch war der Kampf gegen Byzanz nur durch eine wirkliche Neuordnung der innerfränkischen Kirchenverhältnisse zu gewinnen. Gegen Ostroms Konzil halfen nur Konzile. Wohl oder übel mußte man also neben der Zentrale eine echte Synodenverfassung einlassen. Und die Einberufung der Synode von Frankfurt 794 bedeutet einen Sieg des konziliaren Gedankens über das nackte Regime der Geistlichen des Heerkönigs, der Kapelle. Karls Konziliarismus ist eine Konzession an eine innere Gliederung des 788 endgültig zentralisierten Reiches nun auf einer neuen, nämlich kirchensynodalen Grundlage. Sind die Herzöge beseitigt, so treten künftig die Metropolitanverbände hervor. Karl selbst hat den Weg bereitet, auf dem alle Synoden seine Nachfolger dann bis zum bitteren Ende weitergedrängt haben.

Die innere Politik Karls hat nun neben anderen Maßnahmen auch in Sachen Bayern durch das Frankfurter Konzil 794 eine Art Zugeständnis an den neuen konziliaren Geist machen müssen. Zu den Änderungen in der Art der Gesetzgebung, zu denen sich die Kapelle seit 794 verstanden hat, weil sie und Karl außenpolitisch kanonisch korrekte Konzilien brauchten, gehört auch das Einlenken gegen Tassilo.

Tassilo wurde aus der Klosterhaft in Jumièges nach Frankfurt geholt 65 und hier vom Anathem gelöst. Dafür leistete er seinerseits feierlich und förmlich für sich und seine Erben Verzicht auf Bayern. Man sieht: das was 788 verfehlt worden war, sucht man 794 so gut

65 Canon 3 des Konzils von Frankfurt: De Tassiloni definitum est capitulum, qui dudum Baioariae dux fuerat, sobrinus videlicet domni Karoli regis. In medio sanctissimi adstetit concilii, veniam rogans pro commissis culpis tam quam tempore domni Pippini regis adversus eum et regni Francorum commiserat, quam et quas postea sub domni nostri piissimi Karoli regis, in quibus fraudator fidei suae extiterat, indulgentiam ut ab eo mereretur accipere humili petitione visus est postulasse, demittens videlicet puro animo iram ... Nec non omnem iustitiam et res proprietatis quantum illi aut filiis vel filiabus suis in ducato Baioariorum legitime pertinere debuerant, gurpivit atque proiecit et in postmodum omni lite calcanda sine ulla repetitione indulsit et cum filiis ac filiabus suis in illius misericordia commendavit. Et idcirco domnus noster, misericordia motus, praefato Tasiloni gratuitu animo et culpas perpetratas indulsit et gratia pleniter concessit et in sua ellemosina eum in amore dilectionis visus est suscepisse, ut securus Dei misericordia existeret inantea.

Dieser Schlußsatz verweist also ausdrücklich auf die Lösung aus der ewigen Verdammnis. Wir haben im übrigen hier den Fall, daß ein mit dem Anathem Belegter vor seiner Lösung vom Kirchenbann im Scheinprozeß des Volksrechts handlungsfähig sich betätigt! Darin hat man also 794 nichts Bedenkliches gesehen, obwohl man doch auf die äußerste Korrektheit in den Formen gewiß Bedacht genommen hat!

Ferner ist zu beachten, daß die Annales Lauresham. zum J. 794 (SS. I, 36), die über Tassilo gut — vielleicht durch ihn selbst — unterrichtet sind, z. J. 794 nicht vom Verzicht auf die proprietas, sondern auf die potestas in Bayern sprechen: Et in ipso sinodo advenit Tassilo et pacificavit ibi cum domno rege abnegans omnem potestatem quam in Baoaria habuit, tradens eam domno regi.

es geht in Ordnung zu bringen. Tassilo war 788 überfallen und vor dem Prozeß als überführt behandelt und mundtot gemacht worden. Jetzt hingegen ließ man ihn als Partei handelnd auftreten und die Auflassung Bayerns rechtsförmlich vollziehen. Daraus sieht man, wie fest im Gefühle der Bayern 794 noch der angestammte Herzog lebte. Man brauchte mehr als eine Verurteilung, man brauchte seine Abdankung. Die Synode ließ sich andererseits nicht nehmen, formell auf die Seelenhaltung Tassilos Bezug zu nehmen, und da er jetzt reinen Gemüts sei (puro animo), gibt sie ihm Hoffnung auf die himmlische Barmherzigkeit. War das Anathem kirchenrechtlich nicht einwandfrei verhängt, nämlich ohne Mitwirkung von Papst und Konzil durch Kapelle und Reichstag 66, so wurde es nun wenigstens in einwandfreien Formen aufgehoben. Der Mönch Tassilo hat den Rest seines Lebens dann in Kloster Lorsch zubringen dürfen. Ein ähnliches Verfahren in zwei Stufen (Klosterhaft castigandi causa, dann Klosterwechsel wohl unter Lösung vom Bann) hat übrigens Karl in dem Verfahren gegen den eigenen Sohn Pippin den Buckligen befolgt, den er 792 wegen Aufruhrs zunächst in St. Gallen zur Buße einsperren, dann aber in Prüm Aufenthalt nehmen ließ 67.

So hat es sechs Jahre gedauert, bis die Tat von 788 eingeordnet und auf ihr richtiges Maß zurückgeführt worden ist. Karl hat 788 den letzten Herzog beseitigt. Er hat, wie es die Lorscher Annalen in naivem Staunen ausdrücken, damit alle Feinde in den Staub geworfen und die Höhe seiner Macht erreicht 68. Das Vorgehen gegen Tassilo steht im Zentrum alles Geschehens der Jahre 69. Von

Denn an eine kirchliche Synode ist 788 nicht zu denken. Und die Drohung des Papstes von 787 war unanwendbar. Karls Unwille gegen den Papst steigert sich damals bis zum Plane seiner Ersetzung durch einen fränkischen Geistlichen! Codex Carolinus Nr. 64; Furt der Franken 498. Besteht ein Zusammenhang? Frage: Wer hat Tassilo 788 gebannt? Wer durfte 788 Tassilo bannen? Vgl. F. Kober, Der Kirchenbann 1857, S. 122 ff. Hinschius Kirchenrecht V, 1895, 280.

⁶⁷ Böhmer-Mühlbacher 320 a.

⁶⁸ SS. I, 44.

⁶⁹ Das wird auch bezeugt durch das Gedicht des Hibernicus Exul auf Tassilos Fall MG. Poetae latini I, 396 ff.

788 bis 794 scheint er allgewaltig. Aber schon 792 meutert ein Teil des Heeres. Und der 788 von Karl und seinem Reichstag eigenmächtig verhängte Kirchenbann muß so scharf kritisiert worden sein, daß mit dem Jahre 788 das Wort synodus für Reichstag, das bis dahin gedankenlos gebraucht wird, aus den offiziösen Quellen verschwindet. Für Ingelheim wird es zum letzten Mal gebraucht! Ab 789 wird gewissenhaft zwischen Reichstag und Synode, also zwischen Königsrecht und Bischofsrecht unterschieden! 70 794 muß er die neue Bahn des Konziliarismus betreten und Indemnität für die inzwischen eingetretenen Maßnahmen nachsuchen. Die Rezeption der kirchlichen canones wächst ihm und der Kapelle über den Kopf. So ist Tassilos Sturz durchaus nicht nur Karl zugute gekommen, sondern er hat indirekt neue Gegenspieler und Gegenkräfte gegen Karls Übermacht gefördert 71. Und das konnte nicht anders sein. Das Bündnis mit Rom ist seit Bonifatius die Hauptstütze des neuen fränkischen Herrschergeschlechts. Es ist nur recht und billig, daß sie mit der Kirche, ohne die sie nicht geworden wären, teilen. Karl hat Tassilo nicht ohne Roms Autorität überwältigt. In der Szene, in der 786-787 der Papst den Ausschlag gegen Tassilo gegeben hatte, drängt sich diese Wichtigkeit Roms für Karl bildhaft zusammen. Aber sie liegt allem zugrunde. So sehen wir, wie in der Geschichte alles auf Heller und Pfennig bezahlt wird und niemand auf die Dauer mehr Macht behaupten kann als ihm zusteht.

Der Doppelprozeß gegen Tassilo von Bayern nach Reichsrecht und nach kirchlichem Recht hat zwar den Heerkönig und das Frankenheer für das Reichsrecht souverän gemacht. Aber neben dem Heerkönig erweisen sich die kirchliche Synode und der Papst als unentbehrlich. Neben den König im Reichsheer, den rex in exercitu, tritt der König in der Reichssynode. In diese beiden Häuser seines Regiments wird die Macht des Herrschers aufgeteilt und eben dadurch schon durch eine Verfassungsform beschränkt. Und die Trennung seiner beiden Gewalten ist es, die ihm seitdem Schritt für

⁷⁰ Das Nähere in die Furt der Franken und das Schisma (oben S. 53, Anm. 30) S. 521.

⁷¹ "In der Salzburger Diözese schnitt die Absetzung Tassilos die Tätigkeit zur Neugründung von Klöstern wie mit einem Schlage ab". Hauck, KG. II², 572.

Schritt unter Berufung auf die alten Canones der Kirche abgerungen worden ist.

788 aber stand noch der König allein in excercitu. Ein einheitlicher Begriff, Synodus, umfaßte des Königs Regiment mit seinem Heer und seinen Heeresgeistlichen 72. Gerade auf dieser Einheit von Heer und Kirche ruhte die Einheit und Machtfülle, die der neue David, der neue Priesterkönig in sich vereinigte. Der Ausblick in eine Zukunft, in der sich diese Einheit abschwächte, zeigt uns also, wie sie gerade im Jahre 788 ein Gewicht wie weder vorher noch nachher besessen hat. In dem Wort Theotisce ist sie zum Ausdruck gekommen. Die größte Machterhebung des fränkischen Heerkönigs beruft sich auf einen Namen der Theotisca lingua. Das Urteil soll durch dies Stichwort nicht heruntersteigen ins Niedere gegenüber dem Latein; es gilt den Verurteilten im Gegenteil durch die Wucht seines Adels und seines autoritativen Klanges zu Boden zu schlagen. Es gilt Karl von dem Verdacht der Kabinettsjustiz zu reinigen und den Rechtsboden zu bezeichnen, auf dem der Prozeß gegen den letzten Nebenbuhler des Heerkönigs ausgefochten wird. Was heißt dann Theotisca lingua?

Es heißt: in der Sprache des Heeres! Theotisca lingua heißt in der Sprache des Exercitus Francorum.

VII. Die Sprache des Diot

Wir können jetzt mit diesem Gewinn zurückkehren zu unserer Hauptfrage nach dem Sinn unseres Volksnamens. Denn der Sinn von theotisce ist jetzt eindeutig zu erfassen. Im Jahre 788 tritt ein Reichstag zusammen, um Tassilo zu verurteilen. Es ergeht ein Urteil, in dem von dem strafbaren Tatbestand gesagt wird: quod nos theotisca lingua dicimus herisliz. Das kann nicht länger übersetzt werden: in der unschriftlichen oder nichtlateinischen Sprache des Frankenvolkes. Der Gegensatz ist an dieser wichtigsten Stelle nicht das Latein. Sondern gerade umgekehrt, dieser Ausdruck ist streng förmlich, er will die willkürliche Benennung abweisen. Er

^{72 &}quot;Auch die bewaffnete Nation ist ein Synodus" Ranke Werke 51, 103.

will das Urteil legalisieren. Er bedeutet genau das, was in der lex Salica die berühmte Abkürzung malb. heißt. Die Malbergglosse nennt das Stichwort, auf das gerade dieses Verfahren in Gang kommt; sie gibt die rechtlichen Kunstausdrücke an. Wenn Tassilo 788 wegen herisliz im Jahre 763 verurteilt wird, so fügt man hinzu, daß herisliz der terminus technicus, der juristische Fachausdruck sei, um den es sich handle! Theotisca heißt also 788 "juristisch" rechtstechnisch, genauer in der Rechtssprache!

Theotisce = in der Rechtssprache, in wessen Rechtssprache denn? Nun zunächst in der Rechtssprache der Franken. Wir wissen nun was deutsch bedeutet. Aber wir können noch einen Schritt weiter gehen. Dieser Schritt bringt uns sowohl die sprachliche Erläuterung für das Wort wie die Begründung dafür, weshalb gerade das Wort geeignet wurde, alles Deutsche zu umfassen. Denn nicht die Franken schlechthin, in Haus und Hof, handhaben diese rechtsförmliche Sprache. Das Heer ist 788 versammelt: die waffentragende Landesgemeinde oder Heeresversammlung, der exercitus Francorum.

Exercitus Francorum ist ein grundlegender verfassungsrechtlicher Begriff der Zeit 73. Das Heer der Franken erscheint in der Liturgie als Gegenstand der Fürbitte. Er erscheint als Adressat in Staatsbriefen, in Friedenseiden als Corpus. Die Heeresversammlung ist das Organ, auf dem Karls weltliche Herrschaft gründet. 788 gehören zu dieser Heeresversammlung nicht nur Franken, sondern auch Sachsen, Thüringer, Bayern, Langobarden werden ausdrücklich genannt. Wahrscheinlich fing also die Gerichtsurkunde an: Coadunatis proceribus exercitus Francorum nec non Langobardorum, Baiuvariorum, Saxonum et Thuringorum.

Das Heer spricht sein Urteil theotisce. Das Heer spricht deutsch! Diutisk ist also die Sprache des Heervolkes, des Heeres im Thing, der zum Gericht versammelten Mannschaft des Frankenheeres aus allen Stämmen. Im Thiodothing, im Thiotmallus 74, im Gericht des

⁷⁸ Brunner hat gerade diese Seite des Heerwesens unter den Karolingern kaum berührt. Vgl. v. Amira, Grundriß des german. Rechts³ (1913), 126. Rosenstock bei Rosenstock-Wittig, Das Alter der Kirche II (1927), 502, 516 ff.

⁷⁴ Vgl. die Worte bei Richard Schröder-Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte S. 26, Anm. 1.

Thiot wird naturgemäß förmlich und amtlich vor der Front gesprochen 75. Damit erweist sich theotisce als die fränkische Amts- und Kommandosprache.

Die Sprache des Heeresvolks ist die deutsche Sprache. Das Heer bedeutete aber damals unendlich viel mehr als heute. Selbst heute bedeutet es mehr, als meist gesehen wird. Wir wissen aus Osterreichs Geschichte, welche Bedeutung "die lumpigen" sechzig deutschen Kommandos der einheitlichen deutschen Heeressprache gehabt haben. Das Heer war eben dadurch eine Einheit, und der Dichter konnte von diesem Heere sagen: "In Deinem Lager ist Österreich." Wie aber erst in fränkischer Zeit! An das Heer angelehnt war das Gericht, war fast alles, was an Verwaltung damals aufgebaut wurde. "Das Volk selbst in seiner Gesamtheit ist das Heer, es ist ein exercitus 76. "Trotz der Absonderung eines Bauernstandes in den Grundherrschaften 77 galt dieser Satz auch unter Karl noch. Die Sprache des Heeres ist die Sprache der Grafen und Königsboten in Vollzug ihres Amtes, ist die Sprache der Gerichte des Centenars und des Pfalzgrafen, der Spielleute und der vom König beauftragten Übersetzer. Als Worte des mallus sind die salfränkischen Rechtsworte latinisiert worden und in die Rechte der beherrschten Stämme abgewandert. Wenn in Beyerles Glossar der althochdeutschen Worte in dem bayrischen Stammesrecht immer wieder der Zusatz steht: "latinisiertes salfränkisches Wort", so handelt es sich hier um den Schatz fränkischer Rechtssprache. Die Heeressprache ist vor allem die eigene Sprache des großen Karl, in die er die Windnamen und Monatsnamen gießt [s. unten S. 399 f.], in die er die Capitularien übersetzen läßt und mit der er im ganzen Reiche die neuen Orte tauft, die er zu Dutzenden anlegt. Die Sprache des Heeres ist auch die Sprache der Kolonisten des Ostens. Gerade deshalb hat es seinen guten Sinn, daß die Erörterung sich gerade um jene Stelle bewegt, die von der Eingliederung der bayrischen Krieger in das fränkische Heer berichtet. Denn damit lösen sich zwei Schichten der Wortgeschichte auseinander. Amts- und rechtssprachlich konnte diutisk

^{75 &}quot;Thiot Vrankono" findet sich, nebenbei bemerkt, im Ludwigslied Vers 11.

⁷⁶ v. Schwerin bei Hoops, Realenzyklopädie II, 466 s. v. Heer.

⁷⁷ Rosenstock-Wittig, Alter der Kirche II, 473.

im innerfränkischen Bereich bedeuten, seitdem es auch unter Wälschen, unter Schwaben oder Burgundern fränkisches Gericht und malbergische Glosse gab, also seit dem sechsten Jahrhundert. In dieser Bedeutungsschicht aber hatte es keinen gesteigerten politischen Sinn und konnte ihn nicht haben. Die zweite Schicht geschieht dem Wort in dem Augenblick der äußersten Erweiterung des fränkischen Reiches, als neue Pfeiler in den Reichsbau eingezogen werden müssen, als Sachsen und Bavern dazutreten. Woran erkennt man nun rechtlich das Reich? An seinem Reichsrecht und Reichsgericht. Unendlich viel Forschermühe ist auf die Beziehungen gewendet worden, die zwischen den fränkischen Stammesrechten und dem fränkischen Reichsrecht bestehen. Wer aber denn trotz Fortbestehens der Stämme dies Reich konstituiert, ist dabei mehr vorausgesetzt als ausgesprochen worden. Es ist zuerst der Exercitus Francorum, der über die Ufer des Stammhaften greifen muß und zum Reichsheer wird! Dies ist ja z. B. die Aufgabe seit Tassilos herisliz im Jahre 763, aus den Bayern ein Glied des Fränkischen Heeres wieder zu machen. Kurz nach Pippins Thronbesteigung hatten eben die Bayern "nicht mehr mitgemacht". Der neuen Dynastie kam sich ein Tassilo ebenbürtig vor. Auch er nannte sich von Gott eingesetzt genau wie sein königlicher Vetter. Erst als es Karl gelang, aus dem bayrischen Heere selbst Ankläger gegen Tassilo zu finden, wurde die Einbeziehung Bayerns möglich. Daß die Bayern sich zu einer einheitlichen Rechtsüberzeugung mit den Franken zurückzufinden bereit seien, hat sich in ihrer Teilnahme an dem fränkischen Urteil gezeigt. Sie entschlossen sich fränkisch zu sprechen, wo es um das Reichsrecht ging. Die Erstreckung der Heeressprache auf Bayern hat also in der Tat ein deutsches Recht geschaffen. Sicher war die Zulassung der Bayern und Sachsen zum "deutschen" Urteil auch für die Franken ein politisches Opfer.

Deutsch werden heißt, der fränkischen Rechtssprache mächtig werden. Deutsche Leute sind alle, die gleichberechtigt mit den Franken im Heere kämpfend ihre Amtssprache teilen. Deutsch wird, wer die Sprache des Heeres spricht. Die Aufzählung der in das Frankenheer eingereihten Stämme durch das Weistum um 788 bleibt übrigens eine singuläre. Das Wort diutisk erspart die Aufzählung, die mit dem hergebrachten Ausdruck für die Urteiler im

Königsgericht in Widerspruch steht. Alle Urkunden des neunten Jahrhunderts behalten den alten Sprachgebrauch bei, den förmlichen Spruch als iudicium Francorum zu bezeichnen 78. Die ersten Stellen, in denen sich die Aufgliederung des fränkischen Heeres auch im Urkundenstil Gestalt verschafft, stammen aus der Regierungszeit Arnulfs und Ludwigs des Kindes. Es sind ebenso entscheidungsvolle Kämpfe der Dynastie und der Reichsgewalt wie die gegen Tassilo, die den Wortlaut wieder hervorrufen, das Urteil gegen eine gefährliche Persönlichkeit sei ergangen durch Rat und Urteil der Franken, Bayern, Sachsen und Alamannen, wie es 895 heißt 79. 903 ergeht im Königsgericht ein Urteil der Franken, Alamannen, Bayern, Thüringer und Sachsen 80. 908 spielt sich gegen Adalbert von Babenberg ein Verfahren ab, das an die Formen erinnert, in denen die Franken gegen Tassilo 788 vorgegangen sind. Er hat sich dem König ergeben und befindet sich anscheinend zunächst ehrenvoll im Lager behandelt. Erst hinterher klagen ihn die Seinen an - wie Tassilo die Bayern in Ingelheim -; nun wird er mit gefesselten Händen vor das ganze Heer - wir würden sagen: vor die Front - geführt, und unter Mitwirkung aller wird das Todesurteil gefällt, das diesmal vollstreckt wird 81. Lied und Sage haben den Vorgang festgehalten. Für die Rechtsgeschichte ergibt sich auch aus diesen Vorgängen, daß dem Heeresverbande die Einheit des Reichsrechts und die Gleichberechtigung der Stämme entspringt. Im Reichsheeresgericht treten Nichtfranken als Urteiler auf. Das macht sie der "deutschen" Sprache mächtig. Soviel dürfen wir jetzt behaupten: Es verbot sich 788 die Wendung zu gebrauchen, die in dem Boulogner

⁷⁸ Waitz, VG. IV, 498 f.

⁷⁹ Monumenta Boica 31, 146. Mühlbacher-Lechner 1906 und 1905 a Anklage wegen Infidelität. Oben S. 81.

⁸⁰ Monumenta Boica 28, 129, vgl. "ei per constitutionem et populorum iudicio ablatum" in bezug auf das Urteil gegen die Babenberger 908 Juni 8 Gudenus Codex dipl. exh. Mogunt. I (1743) 345 Nr. 125 und Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland, 1914, S. 45 ff.

⁸¹ Adalbertus . . . ultro regi se obtulit . . . Sed . . . suis prodentibus . . . custodiae mancipatus est, et in praesentia totius exercitus manibus vinctis adductus omnibus adiudicantibus capitalem suscepit sententiam. Regino MG. SS. I, 612.

Kapitular von 811 in rein fränkischem Lande unbedenklich gewesen ist: was die Franken Heerschliß nennen. Auch die andere: was wir so nennen, verbot sich. Denn es mußte ein Ausdruck gewählt werden, der die Autorität des zur Anwendung kommenden Rechts gleichmäßig mit der Ehre der nichtfränkischen Urteiler wahrte.

Wenn man sich den Vorgang verdeutlichen will, so darf man vielleicht nach England blicken und auf die ungeheure Bedeutung der Worte people und public in diesem Lande. Die Zaubergewalt des Frankono diot hat in England der populus christianus ausgeübt. In der Zugehörigkeit zu diesem christian people verkörpern sich alle Rechte des von Normannen beherrschten Engländers, genau wie in der Heeresstandschaft alle Rechte der von den Franken unterworfenen Stämme. Das Recht des Heervolks hat den Festlandsbesiegten, das Recht des Kirchenvolks den Inselbesiegten das erlösende Wort geliefert, um das alle Gefühlswerte dort der "deutschen" Stämme, hier des "people of this country" kreisen. "Deutsch" hat ein Pathos, das in England nicht das Wort "english" besitzt, sondern nur annähernd "public" in den Verbindungen public spirit, public opinion usw.; vor allem aber schwingt in dem immer wiederkehrenden people das mit, was uns bei "Deutscher" Art anweht. Deutsch (Diot) und public (populus) sind aber sprachgeschichtlich gleich gebaut. Sie beziehen sich auf Reichsheer und Reichskirche. Mit ihnen appellieren also die Bewohner beider Länder an einen überragenden und sie adelnden "Volks"begriff, die Deutschen an den des Heervolks des Großreichs, die Engländer an den des Kirchenvolks. Entsprechend empfinden Engländer bei den lateinischen Lehnworten der Kirchensprache populus und publicus den Zauber, den auf Deutsche das fränkische Wort Diot der Heeressprache ausübt. Z. B. gegenüber dem Latein ist Englisch "our language publique" (Murray VII, 1558 a)!

Und so hat Arnos von Salzburg Politik allerdings wie es Büdinger geahnt hat, für die Wendung der Geschichte eine wichtige Rolle gespielt 82. Und Bunsens alter von Jacob Grimm heftig zu-

⁸² Freilich ist der Vorgang ein viel weniger literarischer als ihn sich Büdinger dachte: "Wenn Arno wirklich der Verfasser (der Reichsannalen) ist, so hat man in ihm auch den ersten zu ehren, welcher unserer Sprache

rückgewiesener Satz bewährt sich: "Karl der Große habe zuerst das weltgeschichtliche Bewußtsein der deutschen Völker geschaffen 83."

Es ist bezeichnend, daß die große deutsche Literaturgeschichte Joseph Nadlers an den Eingang vier große Paladine Karls gleichsam als die Säulen der Deutschwerdung hinstellt: Alkuin den Angelsachsen, Theodulf den Goten, Paul Warnefried den Langobarden neben Angil dem Franken.

VIII. Fränkisch und Deutsch

Rudolf Sohm hat in seinem berühmten Eröffnungsaufsatz darauf hingewiesen, daß es nur zwei Weltrechte gebe: das römische und das fränkische. Unter welchem Namen aber ist dies fränkische Recht in den Osten gedrungen? Sohm konnte darüber nichts sagen. Nun erhellt sich dies Dunkel, und zugleich gewinnt Sohms These eine vertiefende Bedeutung. Das "deutsche" ist das fränkische Geistesgut; denn die Lebensformen des fränkischen Heeres sind es, die als deutsch bezeichnet werden, vor allen Dingen also ist das Recht der Franken schlechthin das deutsche. Die lingua theotisca ist die fränkische Amtssprache.

Nun fällt Licht auf verschiedene schon berührte Fragen. Ein großer Abstand gegen den Sinn des "Romanischen" wird klar. "Deutsch" ist ein Herrenwort, "Romanisch" nicht. Denn die Rechtssprache des Diot steht im geborenen Gegensatz zu der Sprache der verwälschten, romanischen Bevölkerung, die ja keine adlige Richterund Offizierssprache des Stammesrechts ihr eigen nennt. Eine der ältesten Fundstellen unseres Wortes erbringt dafür den Beweis. 813 wird nämlich auf den kirchlichen Konzilien das Wälsche ausdrücklich als bäuerliches Idiom bezeichnet, keineswegs aber das Deutsche. Das Deutsche umfaßt eben von Anfang an alle Hoch-

und damit unserem Volke den entscheidenden Namen deutsch gegeben hat." Allg. Dtsch. Biogr. I. 576. Den Namen zu verwenden — das enthielt 788. die Entscheidung über den Aufbau der Reichsstände auch aus den unterworfenen Stämmen.

⁸⁸ Jacob Grimm. Gesch. der deutschen Sprache. 3. Auflage 1868 S. 550.

werke des Sprachhaushalts von König, Heer und Thing bis hinunter zum Bauern. Das Romanische hingegen erobert sich erst allmählich die oberen Stockwerke der Amts- und Hofsprache und der Formeln hinzu. Die malbergische Glosse hat man durch mehrere Jahrhunderte auch in Wälschland aufrechterhalten und am Ende mitgeschleppt, das heißt die Rechtssprache des theot, die ja der fränkische Adel, so wenig zahlreich er vielleicht war, zunächst bewahrte, erhielt sich. Und deshalb sind die Straßburger Eide das erste "französische" Rechtsdenkmal, das wir haben. Gerade auf der Synode des in Wälschland liegenden Tours verlangt man daher 813 Übersetzung der Predigten "in rusticam Romanam linguam aut thiotiscam quo facilius cuncti possint intellegere quae dicuntur" 84. Die Herausgeber haben im Wortregister Rustica auch auf Thiotisca bezogen. Aber das steht nicht im Text. Das Romanische heißt oft lingua rustica. Jedoch nicht das Deutsche kann als Rustica oder vulgär bezeichnet werden. An keiner einzigen Stelle wird die Theotisca lingua rustica oder vulgaris genannt 85. Das ist außerordentlich bezeichnend! Es war ja die Königssprache. Seine Formeln und seine Kommandos, also Feierliches, Strenges waren das erste, was von fränkischem Wesen zu all den unterworfenen Stämmen drang. Das Deutsche ist kein "volgare" wie Italienisch, keine lingua rustica wie das Romanische! Es wird getragen von einer Autorität, deren Sprache keine Geringschätzung duldet.

Man vergleiche mit dem Beschluß von Tours die Synodalbeschlüsse, die gleichzeitig in demselben Jahre 813 in Mainz und Reims gefaßt werden 86. Hier, wo gemäß der Doveschen Auslegung am ersten der Ausdruck deutsch stehen müßte, nämlich in den gemischtsprachigen oder sogar rein germanischen Gebieten heißt es, jedem solle in seiner eigenen Zunge sua propria lingua gepredigt

⁸⁴ Concilia II, 1, 288 Canon XVII.

Walahfried Strabo spricht (Capitularia II, 481) als Humanist von der barbaries, die Theotisca heißt; aber nicht von rusticitas. Und doch kennt er diesen Ausdruck auch, aber nur für das schlechte Latein einiger Pseudoambrosianischer Hymnen (Capit. II, 506)! Ebenso kennt Paschasius Radbert um 830 zwar Rustica Romana des vulgus, aber barbara Theotisca! Luick, Anz. f. deutsches Alt. XV (1889), 136.

⁸⁶ Concilia II, 271 can. XLV und XXV; II, 255 can. XV.

werden. Also doch wohl dem Franken fränkisch, dem Sachsen sächsisch, dem Schwaben schwäbisch und dem Wälschen wälsch. Hier lagen die Dinge eben komplizierter als in der Konzilsprovinz von Tours. Im Tourser Gebiet sprach der gemeine Mann romanisch, der Adel, die Boten und Entsandten des Königs — kurz, die fränkische Oberschicht — sprach "Thiotisca", deshalb wird das Romanische als rustica bezeichnet, als bäuerlich gegenüber der kriegerischen Sprache, die der alte fränkische Heeresverband sprach, dem "Thiotisken". In Tours handelte es sich also um eine soziale Schichtung, die sich auch sprachlich ausprägte; in Mainz und Reims nicht. Und in Tours steht das Deutsche höher auf der sozialen Stufenleiter. Es ist also nichts damit — wie wir schon aus Karls des Großen Bekenntnis wissen —, daß in diutisk ein minderes gemeint ist, sondern ein mehr klingt darin durch.

Ja wir dürfen noch auf etwas hinweisen. Die Synode von Tours galt vornehmlich der Sammlung der aquitanischen Bischöfe 87. Gerade für Aquitanien ist uns aber zweimal schon im 8. Jahrhundert eine Einteilung der Bevölkerung durch den Gesetzgeber überliefert, die der von 813 entsprechen dürfte. Die Stellen datieren aus der Zeit nach der Unterwerfung Aquitaniens durch Pippin. 768 und 789 heißt es: "Es sollen alle Leute nach ihrem Recht leben, tam Romani quam Salici (und wer sonst noch aus einem anderen Landesteil sich niederläßt). Die Romanen und die Salier stellen Pippin und Karl einander gegenüber, wie die Bischöfe das bäuerliche Romanisch und das thiutiske Idiom. Die Salier das sind die eingewanderten Salfranken, Adel und Veteranen in erster Linie. Sie also, der Herrenstamm des Reiches ist es, der in allen drei Stellen neben den Romanen gemeint sein dürfte 88. Hier in Aquitanien ist das "Romanische" und sind die "Romanen" noch der unüberbrückte Gegensatz, der in Neustrien schon verschwunden

⁸⁷ Hauck, Kirchengeschichte II2, 210.

⁸⁸ Ut omnes homines eorum leges habeant tam Romani quam et Salici, et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat. Pippins Capitulare Aquitanicum MG. Capit. I, 43 c. 10 von 768; I, 65 prooemium von 789. Dazu Mayer-Homberg, Die fränkischen Volksrechte im MA. I, 417.

ist 89. Hingegen bleiben die Ausdrücke Wälsche und Wallonen für das austrasische fränkische Stammesgebiet in Kraft. Den verwälschten Franken hat man noch im elften Jahrhundert den Anspruch, romanisch zu reden, bestritten 90. Im südlichen Gallien sind aber, wie man nach dem Beschluß von 813 vermuten darf, durch die Arnulfinger offenbar gerade unverwälschte Franken in größerer Zahl angesiedelt.

Von hier aus aber wird man auch in der Überlieferung der malbergischen Glosse selbst einen Hinweis auf unser Wort ernster nehmen dürfen als das bisher geschehen ist. Allerdings ist die Beziehung wohl nur eine mittelbare. Im Titel 46, 6 der lex Salica steht beim Adfatmire = Ritual: hoc quod in mallo ante regem vel legitimo mallo publico ille qui accepit . . .aut ante regem aut in mallo publico legitimo hoc est in mallobergo ante teoda aut thunginum . . .

Hier ist also die Situation, in der die rechtsförmliche Sprache gesprochen wird, mit ante theoda bezeichnet. Nach vielem Hin und Her hat man sich darauf geeinigt, daß hier ante theoda [= theodan 'König'] dem ante regem gleichzusetzen sei 91. Die alte Deutung theoda als populus zu fassen, ist heute aufgegeben. Damit scheint die Stelle für unsere Geschichte von theotisca auszuscheiden. Aber mittelbar wird man sie heranziehen müssen. Denn ähnlich wie später Gebieter zu Gebiet, so stellt sich theodan zu diot. Der Herrscher, der König wird also auf den Malberg nicht als der Lehnherr oder als der Sipphafteste (Kuning), sondern als der bezeichnet, der "volkhaft" ist, der über ein Volk verfügt 92. Das Wort begegnet uns dies einzige Mal im fränkischen Bereich. Gerade dadurch wird es auffallend

⁸⁹ Hierzu Kurth, Francia et Francus in Études franques I, 1919, S. 136.

Po Linguam non habuit Teutonicam, sed quam corrupte nominant Romanam, Theutonice Walonicam heißt es von einem Geistlichen aus der Diözese Lüttich. Gesta abbatum Trudonensium (St. Trond) MG. SS. X, 229. Der Mönch von St. Gallen nennt die romanische Sprache Gallica lingua (I, 22). Die Chronica regum Francorum des 11. Jhds. (MG. SS. III, 214) nennt die Reichsteilung von 888 die Trennung "inter Teutones Francos et Latinos Francos".

⁹¹ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I², 165; 433 Anm. 26.

⁹² So schon Schröder-Künßberg, Dtsch. RG. 629.

und beachtlich, daß diese einzige formelhaft erstarrte Stelle den König im Recht als teoda bezeichnet. Denn als rechtlich, gerichtlich, juristisch ist uns auch die Bedeutung von theotisce aufgegangen. Lex Salica 46, 6 bestätigt uns also indirekt wenigstens, daß diot und teodan die Rollen von Volk und Fürst speziell im Recht bezeichnen wollen 93. Damit erklärt sich aber die juristische Färbung des Eigenschaftsworts diutisk.

Aber nur ein Teil des Reichsrechts ist "deutsch", so daß Karl die Verurteilung Tassilos in der Formel der Heeressprache nicht genügt hat. Zwar dienten die Bayern im Heer. Und gerade bayrische Offiziere hatte er die Anklage gegen Tassilo erheben lassen. Aber der Exercitus Francorum war doch nur der eine Zusammenhang, in dem Karl die Bayern hielt. Die Reichsannalen über 788 sind ja vom Bischof von Salzburg inspiriert, von dem Kirchenfürsten, der von Tassilos auf Karls Seite übergetreten war. Die Kirche war dank ihrer straffen Romanisierung die zweite große Stütze für Karls Herrschaft über Bayern. "Theotisce" war Tassilo unschädlich gemacht auf "heerfränkisch", aber noch nicht auf "kirchenfränkisch". Daher wurde das nachgeholt. 794 war der gesamte Reichsklerus versammelt. Nun wird Tassilo, der Schirmherr so vieler geistlicher Synoden in Bayern, sozusagen kirchenfränkisch verurteilt durch lateinische Urkunde und lateinischen Spruch.

Jetzt erst atmet Karl auf, und aus dem büßenden gnadenlosen Häftling dürfte jetzt ein milde behandelter Mönch, vielleicht von Kloster Lorsch, geworden sein. Wir sehen hier gleich die Beschränkung von "deutsch" auf die Heereshälfte des Verfassungslebens. Die Synode redet lateinisch. Das Frankenreich spricht zwei Amtssprachen: diutisk und latine.

Eben diese Ermittlung aber muß nun angewendet werden auf die ja vor 788 liegende Fundstelle für theotisk, die wir bisher absichtlich vernachlässigt haben. Sie steht in einem Bericht über eine Gesandtschaft päpstlicher Sendboten durch England nach Rom. Diesen Bericht dürfte Karls d. Gr. Kapellan Wigbod verfaßt haben.

⁹³ Im Bayernrecht spielt der Diot mehrmals eine Rolle. Der Zweikampf geschieht "in praesenti populo" II, 1 und XVII, 2.

786 werden da, so erzählt der Brief an den Papst, auf der Insel zwei Synoden abgehalten. Was der eine König und der Erzbischof von Canterbury mit Heer und Klerus auf der einen beschlossen haben, so heißt es darin, das wird vor dem anderen König und Erzbischof von York und ihrem Heer und Klerus auf der anderen Synode verlesen 94. Und zwar wird es verlesen tam latine quam theotisce. Diesen Brief soll der Papst in Rom verstehen. Er muß also verstehen, es sei das diutisc, das theotisce gemeint, das die tedeschi, die Franken, das das fränkische Heer spricht. Irgendeine besondere Benennung des Englischen ist hier nicht gegeben. Die weltliche Amtssprache ist gemeint. Das wird auch allgemein anerkannt. Und so ist auch diese Fundstelle eine Stütze unserer Ansicht. Aber sie führt noch weiter. Sie kann uns nämlich helfen. über die bisherige These klarzuwerden, nach der theotisce ein Gegensatz zu latine gewesen ist. Sie zeigt, inwieweit das richtig, aber auch inwieweit das falsch ist. Es ist falsch, wenn man Latein so abstrakt nimmt, wie wir das heute tun. Es wird sofort richtig, wenn wir latine konkret genug und im Sinne jener Epoche verstehen. Man beachte, daß 786 in England nur der Ingelheimer Tag von 788 und die Frankfurter Synode von 794 in einem vereinigt sind. Dann bedeutet eben theotisce auch hier: in der Sprache des Heeres, und latine: in der Sprache des Klerus. Latine muß eben auch gerade so sinnlich gefaßt werden und so mündlich wie diutisc. Es sind beides Verhandlungssprachen! Die Liturgie der Messe wird täglich lateinisch gesprochen, das Heer wird täglich deutsch kommandiert. Deshalb haben wir latine oben als kirchenfränkisch dem theotisce als dem Heerfränkischen gegenübergestellt, um der Abstraktheit, die wir bei dem Wort Latein leicht empfinden, entgegenzutreten. Das latine ist die Verhandlungssprache der Synode, das theotisce die Gerichtssprache des Heeres. Beides aber sind Verwaltungssprachen. Man könnte sie Heerfränkisch und Kirchenfränkisch nennen.

Von da läßt sich prinzipiell schon sagen, daß z.B. eine "deutsche" Literaturgeschichte darauf wird Bedacht nehmen müssen. Es ist

⁹⁴ clara voce singula capitula perlecta sunt et tam latine quam theodisce MG. Epistolae IV, 28. Dümmler, Berliner SB. 1897, 113, Anm. 4.

nun bezeichnend, daß sowohl Nadler wie Heusler praktisch bereits so verfahren sind, ohne noch um theotisce zu wissen. Gerade in dem speziellen Sinn der Heeressprache tritt uns theotisce noch an anderen Stellen unter den ältesten Belegen für das Wort überhaupt entgegen 95. Scaftlegi und herizuht sind neben herisliz die militärischen termini technici, die als theotisce wiederholt angegeben werden. Und zusammen mit herisliz sind es diese beiden Worte, denen wir die Mehrzahl aller Fundstellen des neunten Jahrhunderts für theotisce überhaupt verdanken.

Unsere Untersuchung kann vielleicht dazu beitragen, auch die alte Frage wieder in Bewegung zu bringen, ob Karl der Große ein Salier gewesen ist, oder ob er sich als Deutscher so nachdrücklich bezeugt, um den Unterschied der fränkischen Stammesrechte zu verwischen ⁹⁶.

Wir sind ausgegangen von einem Hinweis, der bereits bei Dove steht, daß deutsch am ersten den Gegensatz zu den partikulären Stämmen bedeuten könnte, wenn das nicht einen Circulus vitiosus ergäbe. Im fränkischen Heer haben wir jene überpartikulare Einheit, die den von Dove befürchteten Circulus vitiosus sprengt (oben S. 42). Das Heer spricht deutsch. Und wo das Königsheer hindringt, da gibt es neben schwäbisch, sächsisch und bayrisch die deutsche Sprache. Zu Deutschen werden alle, die in diesem Heere kämpfen.

⁹⁵ Die Glosse zu den leges Langobardorum erläutert das "herisliz" von 801 (Karol. 80 ed. Blume) mit armorum depositio, versteht es also irrig als scaftlegi, doch wohl weil diese letztere Bestimmung häufiger war. M. G. Leges IV, 502.

Volksrechten I 1912, 376 ff. recht angewachsen. S. Stein hat die lex Salica als Königsrecht nachgewiesen, Mitt. d. ö. JG. 41 (1926), 289 ff., Heuberger den Brunnerschen Beweis für die Ribuarische Herkunft der Arnulfinger widerlegt, Fränkisches Pfalzgrafenzeugnis usw. ebenda 41 (1926), 46 ff. Ich habe Königshaus und Stämme in Deutschland 1914 S. 5 die Interpunktion der entscheidenden Stelle der Reichsteilung richtiggestellt. Franz Beyerle, ZSavSt. 49 (1928), 355 Anm. 1, zeigt, daß Karl seine eigene Magd lege Salica freiläßt. Vgl. auch H. Meyer, Göttinger gel. Anz. 1927 S. 527. Demgegenüber wirken Brunner-Schwerins (RG. II 1928 S. 45), Schröder-Künßbergs (RG. S. 119 Anm. 35) und Köstlers (ZSavSt. 34 (1913), 463 f.) Abwehr unzulänglich.

Die deutschen Stämme, die im fränkischen Heere auf italienischem Boden fechten, erscheinen den Italienern alle als Tedeschi. Tedesco ist das Wort für deutsch geworden, a potiori, von den Franken her. Tedesco stellt sich so neben Allemand und Sachse. Die unverwälschten Stämme der Germanen in der Mitte des Kontinents heißen im Osten "Sachsen", auch wenn sie Moselfranken sind wie die Siebenbürger Sachsen. Sie heißen Alemannen den Burgundern und Welschen des Westreiches, und sie heißen Franken, Tedeschi den Italienern. Jedesmal hat ein anderer deutscher Stamm bei der Namengebung die Führung. Das Wort Tedeschi ist in Italien die übliche Gesamtbezeichnung der Deutschen, lange bevor es in Deutschland selber sich durchsetzt ⁹⁷.

Aber die verwälschten Franken selber haben das Wort tedesco, thiedeis auch ihrerseits lange bewahrt. Dieser wichtige Umstand ist nie herangezogen worden, um das Wort "Deutsch" aufzuhellen. Indem wir, soviel ich sehe, zum erstenmal die Bedeutung des altfranzösischen Wortes thiois (auch thyois, tyois, tiois geschrieben) heranziehen, gewinnen wir eine nochmalige, ausdrückliche Bestätigung unserer Entdeckung, daß theotisce heeresfränkisch heißt.

Die Philologen drücken sich hinsichtlich des Wortes alle etwas unsicher aus. Sie glauben nämlich, die Bedeutung "Deutsch" im modernen Sinne aller deutschen Stämme unbewiesen hinnehmen zu müssen; ihre Belege aber deuten in einer spezielleren Richtung, nämlich auf "fränkisch" allein. Infolgedessen schrieben Sachs-Vilatte: "thiois" altdeutsch, besonders "fränkisch". Götzinger 88 gibt als Vulgata schon etwas schärfer 1885 wieder: "Im Altfranzösischen unterschied man Alemant und Tyois als Ober- und Niederdeutsch." Die älteren Belege in dem großen altfranzösischen Wörterbuch von Frédéric Godefroy 99 weisen alle in diese Richtung.

In seinem Werk über das Rolandslied setzt Boissonnade die

⁹⁷ Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, 768 mit der Anmerkung. Dümmler, Ostfränkisches Reich, 2. Aufl. III, 8 Anm. 2.

⁹⁸ Götzinger, Reallexikon der deutschen Altertümer, 2. Aufl. 1885, S. 115 b. Demgegenüber befremdet es, in der bekannten Realenzyklopädie von Hoops keinen Artikel über "deutsch" zu finden.

⁹⁹ Dictionnaire de l'anc. langue franç. VII (1892), 723.

thiois dieses Gedichts schlechthin den Flanderern gleich 100. Er unterscheidet die thiois nicht nur von den Bayern und Sachsen, sondern sogar von den "Rhénans" und stellt sie als Vlamen zu den Friesen. Mir scheint Boissonnade hierin zu weit zu gehen. Eine Trennung von "Rheinländern" und Vlamen ist in dem Gedicht dort, wo von thiois die Rede ist, nicht nachweisbar. Die Hauptstelle ist die große Aufzählung der Heereskörper in Vers 3793 ff.; sie lautet: Bavarois et Saxons sont entrés en conseil, et les Poitevins, les Normands, les Français. Allemands et Thiois sont là en nombre 101.

Bayern, Sachsen, Schwaben und — Franken treten hier klar als die vier "deutschen" Hauptstämme hervor.

Die anderen Stellen verlangen keine andere Deutung: "Angueuin et Tiois et cil de France", "Angeuin et Tiois et li Norman" 102.

Die linksrheinischen unverwälschten Franken sind es, die im Rolandslied die "Deutschen" heißen, genau wie bei Otfried! Die Sachsen, Bayern und Schwaben aber heißen nicht so! 108 Noch einmal ist damit Doves These widerlegt, die Sprache der rechtsrheinischen Stämme sei von Bonifaz zuerst so getauft worden.

Damit ist nun gleich ein weiteres wichtiges volkskundliches Problem erklärt. Weshalb hat der deutsche Teil des fränkischen Stammes an Rhein und Mosel, der unverwälscht blieb, sich selber bald nicht mehr als fränkisch, sondern kurzab als deutsch bezeichnet und bezeichnet sich noch heut z. B. am Niederrhein und in Holland (Dutch!) so? Es sind die der Sprache des großen Karl und

¹⁰⁰ P. Boissonnade, De nouveau sur la Chanson de Roland, 1923 S. 296 f.

Dies ist die Übersetzung von Joseph Bédier, La Chanson de Roland, S. 287. Das Original lautet in der Oxforder Handschrift (T. A. Jenkins, La Ch. de R.-Heaths Modern Language Series S. 264): "Baivier et Saisne sont alét a conseill / E Peitevin e Norman et Franceis / Asez i Alemanz et Tiedeis."

¹⁰² Varianten zu 3420 und 3555 bei E. Stengel, Das altfranzösische Rolandslied, Band I, 1900.

¹⁰³ Auch Dümmler stellt in seinen Jahrbüchern des Ostfränkischen Reichs I² (1887), 207 fest, daß Fränkisch damals "gleichbedeutend mit Deutsch" war.

seiner Helden treugebliebenen Franken, die schon im 7. Jahrhundert sich von den verwälschten Landesteilen abzusondern begannen 104. Aber eben diese "Deutschen" behalten nun keinen anderen Stammesnamen als eben den der Deutschen. Denn Franken sind gerade auch die verwälschten Stammesbrüder! Die Deutschgebliebenen aber sind der Reichsstamm schlechthin, der seit 751 auch den König stellt. Es gibt am Rhein noch heut keine Zweistufigkeit des Stammesnamens wie in Bayern, Schwaben und Sachsen. In diesen Stammlanden ist man Bayer und Deutscher, Schwabe und Deutscher, Sachse und Deutscher. Am Rhein ist man nur deutsch. "Rheinfranken" und "Moselfranken" sind gelehrte, keine eingewurzelten Bildungen. Die Deutschen, d. h. die Franken selber, die an Rhein und Mosel wohnen, haben sich nur in Rheinländer, Ripuarier, Pfälzer unterteilt. Und der "deutsche" Pfalzgraf hieß Pfalzgraf bei Rhein. Der Rhein ist ein deutscher, kein fränkischer Strom. Der unverwälschte Franke war schlechthin ein Deutscher. Vielleicht erklärt sich daraus nicht nur die geringe Verbreitung von "fränkisch", sondern die überaus große und schon mittelalterliche Verbreitung des Wortes "altfränkisch", das auch bei Sachsen, Bayern und Hochalemannen (statt altsächsisch, altschwäbisch usw.!) üblich ist. Die andern Stämme sehen im "Altfränkischen" ihre eigene Vergangenheit mit, so wie im "Deutschen" ihre eigene Zukunft.

Deutsch ist also ein zum Reichsvolksnamen erhobener Stammesname. Die rein synthetische Bedeutung besitzt es nur in den nichtfränkischen Stammländern. Und in dieser Doppelstufigkeit des Inhalts von Deutsch, daß es am Rhein ein und alles, hohe und niedere Stufen der Lebensordnung umfaßt, an der Donau und der Elbe aber nur die hohen, lag für Dove die Schwierigkeit, die von ihm selbst als die beste geforderte Lösung zu finden. Denn die umfassende antipartikulare Einheitstendenz von diutisk baut sich auf einer partikular fränkischen Sinnbedeutung auf. Es ist der

Vgl. darüber jetzt Franz Beyerle, ZSav. Stg. Germ. Abtg. 49 (1928), 346 f. Fr. Steinbach, Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte. Schriften d. Inst. für Grenz- und Auslandsdeutschtum in Marburg V 1926.

geistige Sieg des Frankenstammes über die anderen Stämme, den das Wort diutisk ausdrückt. Es ist wortwörtlich so zugegangen, wie es der Mönch von St. Gallen sagt: daß die anderen Stämme des fränkischen Reiches sich glücklich schätzten, sich mit dem Namen der Franken mitbezeichnen zu lassen! 105

IX. Franzosen und Deutsche

Die fränkische Heeresgemeinschaft hat das deutsche Volk geschaffen. Das heißt aber nichts anderes, als daß durchaus nicht nur die Franzosen mit ihrem Volksnamen an die karolingische Verfassung anknüpfen. Bisher mußte es ja so aussehen, als sei deutsch, deutsche Leute kein politischer Begriff. So schien, mochte das Wort "Deutsch" auch aus der fränkischen Epoche stammen, es doch keine Dankesschuld an die Fränkische Rechtsordnung zu bezeichnen.

Jetzt wissen wir, daß die beiden großen Nationen, Deutsche wie Franzosen, ihre Zwillingseigenschaft auch darin bekundet haben, daß sie wetteifernd das Beste aus der fränkischen Überlieferung sich zugeeignet haben. Die beiden Namen La France und Deutsches Reich sind noch in ihrer heutigen Bildung eigentümlich gegensätzlich. Wir vergewaltigen das Wesen des französischen Patriotismus, wenn wir La France mit Frankreich übersetzen; sie verstehen uns nicht, wenn sie das Reich der Deutschen mit Germanie oder Allemagne zu fassen suchen.

Dies bilde den Schluß unserer Untersuchung. Wie kommt es, daß französischer Patriotismus ein territorialer ist, der deutsche ein heervolkhafter, auf dem Verband der Männer ruhender? Das Wort Frankien spezialisiert sich genauso in der Weise unter Karl dem Großen wie theotisce. Während das fränkische Heer sich erstreckt auf immer neue Stämme, schwindet die geographische Einheitsgrundlage des fränkischen Landes. Es geschieht um das Jahr 770 und 780, daß der Name Francia nicht mehr die Ausdehnung der Eroberungen Karls einfach mitmacht, sondern rückläufig und in



105 SS. II, 735 cap. 10. Beachtenswert Dove Schriftchen 303 Z. 13-16.

seiner Bedeutung verengt wird, zunächst auf das alte Neustrien ¹⁰⁶, dann auf das ganze neustrische Land bis zur Loire. Karl und die Seinen suchen angesichts dieser Verengung Franciens nach einem neuen Namen für die Gebiete, die sich der exercitus Francorum unterwirft. Noch weiß man nicht, wie weit man kommen wird. An die Theiß dringt mån vor, an die Ostsee und nach Dalmatien. Das alles kann nicht mehr Francia heißen. "Deutschland" ist noch nicht da. So spricht man fünfzig Jahre lang und länger unter dem Eindruck von Karls östlicher Orientierung von seiner und des Frankenheeres Herrschaft über Europa ¹⁰⁷. Dies ist übrigens letztlich durchgedrungen. Im wesentlichen hat zu Europa im kulturellen Sinne nur karolingisches Einflußgebiet gehört.

Aber der verfassungsmäßige Gehalt fränkischer Herrschaft war an die Einheit des Heeresverbandes geknüpft. Hieraus also entspringt der Name deutsche Leute, deutsches Land als das von den Franken ihrem Heere und ihrem Rechte einverleibte Volkstum. Franzosen und Deutsche tragen beide ihren Namen als ein Erbstück aus dem Nachlaß des karolingischen Reiches. Beide nannten sich nach ihrem Anteil am "Gebiet", am Imperium der Franken.

Nur faßten Franzosen und Deutsche den Inhalt des Wortes Imperium, Bereich, Gebiet nach verschiedener Richtung hin auf. Diese Verschiedenheit ist bis heute geblieben. Die Franzosen nennen sich nach dem Boden, die Deutschen nach dem Heer. Beide Vorstellungen sind unzertrennliche Elemente der Vorstellung eines Gebietes oder Bereiches, denn beide entstammen dem fränkischen

106 Schon im Liber hist. Franc. heißen seit 726 die Neustrier kurzweg Franci. Vgl. SS. rer. Merov. II, 538 s. v. Franci. Diesen Vorgang hat in sorgsamer Einzeluntersuchung Kurth nachgewiesen in seinen Études franques I, 1919. Rosenstock-Wittig, Das Alter der Kirche I (1927), 514. C. Th. Hoefft, France, Franceis & Franc im Rolandsliede, Straßburger phil. Diss. 1891 L. Gautier über France et Franceis Chanson de Roland II zu v. 116; K. Bartsch-Wiese, Chrestomathie de l'ancien français 1913 S. 45 Nr. 15 a v. 2 "Franc de France"; Wechssler, Die französische Nation in MA., Neuzeit und Gegenwart bei Volz, Der deutsche Volksboden 1925 S. 139.

107 Schubert, Geschichte der Kirche im Frühmittelalter 760; Rosenstock-Wittig I, 515 ff.

Reiche. Den verwälschten Gebieten bot sich nur die territoriale Beziehung zur Namengebung an. Wälsch selber bedeutet ja nicht nur stammfremd, sondern auch minderfrei, geringeren Rechtes. Der Angelsachse nennt daher die Stammfremden mit dem unserem "andersvölkig" entsprechenden Worte: elthéodige menn 108. Auch eine Glosse des 9. Jahrhunderts zeigt die Schwierigkeit, daß der, der nicht zum diot zählt, weniger bedeutet. Sie lautet uncadiuti : barbarus. So sicher ist also der fränkische Stolz seiner selbst, daß das nichtfränkische barbarisch ist 109, 110. Mithin kann die gemischte Bevölkerung Galliens nur durch das Ergreifen des Landesnamens ihren Gleichrang mit den Deutschen retten. Zeitweise aber ist ein sehr bezeichnender, wenn auch nur vorübergehender Brauch geübt worden, auch das heutige Frankreich personell zu bezeichnen, nämlich als Karlingien, mittelhochdeutsch Kerlingien (vgl. Lotharingien). Z. B. stellt der Pilatus gegenüber "tutisch volk" und "Kerlinge" 111. Aber die patronyme Bildung griff nicht tief genug

108 v. Amira, Recht² 1913 S. 140, 142. Damit entfällt auch jede Schwierigkeit, die das Vorkommen eines angelsächsischen Theotisc in Aelfreds Boethius und als mittellateinisches Lehnwort 843 Dove und allen alten Erklärern bereitet. (Kluge, Deutsche Sprachgeschichte 1920, 224 zeigt, daß die Bildung des Worts gegen seinen bodenstäpdig-englischen Ursprung spricht. Es wird also aus der fränkischen Urkundensprache stammen, zumal der Brief nach Rom von 786 gewiß auch Aelfred bekannt war.) Das Wort diotisk im Sinne der "Rechtschaffenheit", Rechtszugehörigkeit ist eben nur die Grundlage, zu der die Betonung aus der fränkischen Reichsentwicklung hinzutreten muß, um aus dem Eigenschaftswort einen Namen zu machen!

109 Das wird ja durch Karls ganze Politik nach der Kaiserkrönung (fränkische Gesetze, Grammatik, Wind- und Monatsnamen usw.) unterstrichen. Einhard läßt diese Tätigkeit Karls gerade durch die Kaiserkrönung ausgelöst werden.

Die bei Otfried so häufigen in githiuti (z. B. V, 8, 9) und das mittel-hochdeutsche ze diute in der Bedeutung: auf deutsch, in unserer Sprache, werden seltsamerweise nicht zu diutisk gestellt. Vielleicht ist aber nun für eine neue Prüfung dieser Frage die Bahn frei gemacht. In diese Richtung deutet schon Jacob Grimms eigener Nachtrag Grammatik I² 1870 S. 982.

¹¹¹ Lateinische Belege bei Waitz V. G. V2, 132.

und machte den Anspruch der Bewohner Franciens auf das volle fränkische Recht nicht vernehmlich.

So wird die bereits beschriebene Verengung des Wortes Francien auf das große und kleine Neustrien begreiflich. Hier war es unentbehrlicher. Als Altfrankenland, Francia in betontem Sinne, konnte auch das romanische Frankreich fränkisch heißen und sich dennoch zugleich abheben von dem bloß "deutschen" Reich der Franken auf Neuland, auf sächsischer, schwäbischer, bayrischer Erde. Das letzte Erdreich, das auch im Osten als Frankien erschlossen worden ist, die Francia orientalis von Aschaffenburg bis zum Fichtelgebirge, ist noch im achten Jahrhundert durch die Gründung Würzburgs kolonisiert worden. Das achte Jahrhundert ist eben das letzte, in dem "Francien" frei nach allen Seiten verwendbar ist, wie Kurth nachgewiesen hat. Der Südosten hingegen heißt Österreich, und in den Nordosten kommen die fränkischen Kolonien als Mansi theutonici. Reich und Thiot sind die Anknüpfungspunkte an das Regnum Francorum in unsern Landen.

Die Bewohner des Westreiches haben das Gebiet als geographischen Bereich konstruiert. Noch heute ist der Patriotismus des Franzosen ein territorialer. Das erklärt die Rolle der Isle de France in der französischen Geschichte. Noch die Enfants de la Patrie der Marseillaise sind Kinder der douce France des Rolandslieds. Gescheitert ist hier durch Jahrhunderte der Aufbau des Reichsheeres. Deshalb entsteht in Frankreich das stehende Heer. Gerade umgekehrt ist es den Deutschen ergangen. Bei ihnen gelingt es dem fränkischen Zentralgebiet nicht, die ihm von Karl durch die Erhebung von Aachen und Frankfurt zugewiesene Rolle territorialer Kernbildung zu übernehmen. Die Stämme des Ostreichs haben statt dessen personal vom Heeresverband her konstruiert. Sein Zusammenhalt entscheidet über Weite oder Enge des auf sie vererbten Reichsbegriffs. Noch im Deutschlandlied wird Deutschland als Verband vorgestellt, der zu Schutz und Trutz brüderlich zusammenhält, mit anderen Worten als Heer. Aus dieser durchgehenden personenrechtlichen Auffassung leitet sich die Rolle des "Römerzugs" und das Gewicht der auf diesem Römerzuge herrschenden Heeresordnung vom 10. bis 13. Jahrhundert her. Der Römerzug kann so zum Inbegriff der Verfassung des mittelalter-

lichen Kaiserreichs der Oststämme werden, weil er den Diot, das Heervolk gliedert. Unter der Maske dieses Römerheeres wird das fränkische Heer, der fränkische Diot zum deutschen. Die Teilnahme an der Heerfahrt nach Rom gibt den "deutschen" Fragmenten des auseinandergeborstenen Frankenreiches das Einheitssymbol, ein diot, ein Heer zu bilden, im Vollsinn der Einheit zu Schutz und Trutz, in Heer und Gericht. Gerade so ist die Kirche der fränkischen Sieger nur als römische Kirche zur Kirche der deutschen Länder geworden. Das römische Kaisertum hat also die Einverleibung der fränkischen Gewalt über Heer und Kirche durch die Oststämme bezeichnen sollen 112. Heer und Kirche der Franken entfalteten die deutschen Romfahrten; das "Römische" der Kirche und das "Deutsche" des Heeres gab den Deutschen, den Heersprachgenossen, nach dem Untergang der Dynastie das einzige gemeinsame Ziel, die einzige organisierende und die Heereskontingente zusammenschweißende Aufgabe. "Römisch" und "Deutsch" zusammen hatten nunmehr dieselbe Transzendenz wie vorher der fränkische Siegerwille. Kraft der Worte "Römisch" und "Deutsch" wurde das geistige Erbe des Reiches Karls des Großen bewahrt, und trotzdem brauchte nicht länger ein Stamm über die anderen zu herrschen. Unter Karl bilden das Frankenheer, also das Heerfränkische, und die Reichskirche mit ihrem Kirchenfränkisch die Verfassungsgrundlage. Aus heerfränkisch wird "deutsch", aus kirchenfränkisch "römisch". Das Reich Heinrichs III. tragen die Romkirche und das deutsche Heer.

Das Heer spricht deutsch. Die Sprache des Heeres wird Herr über die Zersplitterung der deutschen Stämme. Das Reich des Heeres ist immer umfassender als das des Zivil. Das sind die Grundsätze deutscher Geschichte geblieben seit dem Tage, an dem Karls Heer Bayern und Sachsen aufnahm, damit sie als Urteiler ihren heerfränkischen Spruch über Tassilo mitfällten. Durch all das Ringen von fränkischem Königshaus und Stämmen in der Kaiserzeit bis zur Eindeutschung der östlichen Marken in Osten und Süden, bis zu Heinrich dem Löwen, bis zu Preußen und Österreich.

¹¹² Näheres hierüber bei Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250. 1914. S. 289 ff.

Kriegsgemeinschaft hat das deutsche Volk geschaffen. Der deutsche Militarismus ist kein leerer Wahn. Das Vortragen der Heeresverbände und des Rechtsverbandes hat Land um Land gen Osten hin eingedeutscht. Ganz anders wie die Franzosen, die Franzosen sind, weil sie Franciens Boden bewohnen, ist das Volk der Deutschen ein Volk ohne klar bestimmten Raum geblieben. Rechtlich und geistig hat sich diese eigenartige "Bodenlosigkeit" des Deutschen bei aller landschaftlichen Verwurzelung der einzelnen Stämme immer wieder mit all ihren Vorzügen und Schwächen geltend gemacht, und am schönsten hat sie vielleicht der Dichter in den Sätzen gedeutet, die er ahnungsvoll den alten Georg von Frundsberg, den deutschen Feldobristen, zu Kaiser Karl V. sprechen läßt: Diese Sätze Hanns Johsts aus seinem ›Luther mögen daher unsere Untersuchung abschließen:

"Deutschland - keiner weiß, wo es anfängt, keiner wo es aufhört. Es hat keine Grenzen, Herr, in dieser Welt . . . Man hat es im Herzen oder man findet es nirgends und nie."

Anhang

Die ältesten Belege für Deutsch vgl. oben S. 38. Weitz, VG. V. 18 ff., 128 ff.

Dümmler, Ostfränk. Reich III, Reg. s. v.; Dove, Ausgew. Schriftchen 301 ff. Luick im Anzeiger für deutsch. Altert. XV (1889), 135-140. Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen, 1901, S. 29-39. R. Schröder RG. 8420.

- 786 MG. Epistolae IV, 28 Kap. 4. Oben S. 91, Anm. 94.
- 788 Annales regni 788 oben S. 46 und 70.
- 801 Capitulare Theudisca lingua herisliz. MG. Cap. I, 205. Oben S. 45.
- vor 805 Smaragdus Donatkommentar: In Francorum Gothorumque genere . . . a Theodisca veniunt lingua. Mabillon Analecta Vetera 1723, 358.
- 810 Capitulare. Capit. I, 153. Oben S. 70, Anm. 58.
- 811 Capitulare. Capit. I, 166. Oben S. 45 ff.
- 813 Synode von Tours MG. Concilia II, 288 S. 103. Oben S. 87 ff.
- 821-842 Bücherkatalog der Reichenau. Steinmeyer bei Müllenhoff und Scherer, Denkmäler Deutscher Poesie und Prosa 3. Aufl. S. 353.

- 102 E. Rosenstock: Unser Volksname Deutsch u. d. Aufhbg. d. Herzogt. Bay.
- 829 Kapitular v. Worms t. l. scaftlegi. Oben S. 92.
- um 830 Paschasius Radbert, oben S. 87, Anm. 85 Migne 120, 1546 und 1553.
- 831 Bücherkatalog von St. Riquier. d'Achery Spicilegium II. 1723, 311.
- um 840 Walahfrid Strabo 113. Oben S. 87, Anm. 85.
- 842 Straßburger Eide Teudisca et Romana lingua. Capit. I, 171.
- 843 englische Urkunde. Kluge Sprachgesch. 224.
- 845 vassi dominici tam Teutisci quam et Langobardi Muratori Antiq. Ital II, 971. Otfrid von Weißenburg. Theotisce = frenkisg. Oben S. 44.
- Hraban 834—842 a quibus originem ducunt qui Theodiscam loquuntur linguam.
- 853 Capitulare Silvacense Capit. II, 272. Theudisca lingua heriszuph.
- 860114 adnuntiatio domni Hludowici regis lingua Theodisca.
- 862 Synodus Pistensis. Capit. II, 309.
- 864 Karl der Kahle. t. l. scaftlegi.

¹¹³ barbaries Theotisca. Theotisci proprias habent voces theotisce.

¹¹⁴ Capit. II, 157. Dazu 299 Anm. 1: Capitula lingua Theodisca facta repetuntur.

